



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5455

Alle Abg

12. Juli 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 61772-0

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung – Durchführung Verbändeanhörung

Unterrichtung des Landtags

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 29. Juni 2021 beschlossen, zum o.g. Referentenentwurf die Verbände und Körperschaften gemäß § 35 Absatz 1 und 2 GGO anzuhören und begleitend eine digitale Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Daher übersende ich Ihnen gemäß Abschnitt 1. Ziffer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung diesen Referentenentwurf.

Der Referentenentwurf soll die Digitalisierung der Landesverwaltung weiter stärken und beschleunigen. Insbesondere sollen Hindernisse wie Schriftformerfordernisse, die Medienbrüche verursachen und damit die digitale Abwicklung von Vorgängen erschweren, für alle am Verwaltungsverfahren Beteiligten abgebaut werden.

Der Entwurf setzt vor allem das sog. Normenscreening um. Die Landesregierung hatte gemäß § 25 EGovG NRW untersucht, in welchen Rechtsvorschriften des Landes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist bzw. auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

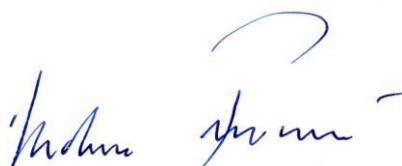
Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

elektronischen Identifikation verzichtet werden kann. Das Normenscreening hat eine Vielzahl derartiger Vorgaben in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen des Landesrechts ergeben, die der digitalen Abwicklung von Verfahren entgegenstehen können (vgl. Bericht der Landesregierung, Vorlage 17/1525). Diese sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beseitigt werden, sofern dies nicht schon zwischenzeitlich in anderen Fachgesetzesvorhaben geschehen ist oder nicht schon in anderen noch laufenden Gesetzesvorhaben berücksichtigt ist. Hierzu werden Normen aus zentralen Gesetzen wie dem VwVfG NRW und dem EGovG NRW, aber auch eine Vielzahl von Regelungen in Fachgesetzen und Verordnungen geändert.

Die Anhörung der Verbände und Körperschaften gemäß § 35 Absatz 1 und 2 GGO sowie die begleitende digitale Öffentlichkeitsbeteiligung werden bis zum 6. August 2021 durchgeführt. Anschließend wird die Landesregierung die Stellungnahmen auswerten und einen überarbeiteten Gesetzesentwurf beim Landtag einbringen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung

A. Problem

Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen erleben, wie ihr privater und beruflicher Alltag immer digitaler wird und erwarten auch ihre Verwaltungsgänge digital abwickeln zu können. Der vollständigen elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren stehen aber häufig Formvorschriften entgegen, die sowohl interne als auch externe Verwaltungsabläufe erschweren. Besonders Medienbrüche laufen dem Wunsch nach einer digitalisierten und modernisierten Verwaltung zuwider, indem sie einen laufenden einheitlichen Prozess unterbrechen. Grund hierfür sind oftmals Schriftformerfordernisse, die beispielsweise das Ausdrucken und Unterschreiben eines elektronisch übersandten Dokuments erforderlich machen. Die Abwicklung elektronischer Verwaltungsverfahren soll deshalb sowohl für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen als auch für die Verwaltung durch den Abbau von Medienbrüchen erleichtert werden.

Vor allem die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Digitalisierung ein dynamischer Prozess sein muss, um auf Entwicklungen im Alltag der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen, aber auch der Verwaltung reagieren zu können. Ziel sollte eine Verwaltung sein, die durch flexible Möglichkeiten der Aufgabenerledigung auch in unvorhergesehen Situationen handlungsfähig bleibt. Hierzu wurde kurzfristig im April 2020 die neue Vorschrift des § 25a EGovG NRW eingeführt, die es Behörden in Pandemiezeiten ermöglichte landesrechtliche Formvorschriften flexibler auszuüben. Diese Vorschrift ist zum 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten.

B. Lösung

Die Landesregierung hat gemäß § 25 des E-Government-Gesetzes NRW (EGovG NRW) eine Evaluation durchgeführt und dem Landtag die Ergebnisse vorgelegt, in welchen Rechtsvorschriften Schriftformerfordernisse entbehrlich sind (Normenscreening, Vorlage 17/1525). Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden in diesem Gesetzentwurf umgesetzt, so dass nunmehr in zahlreichen Fachgesetzen und -verordnungen Schriftformerfordernisse abgebaut werden.

Außerdem wird insbesondere eine Experimentierklausel in § 25a EGovG NRW eingeführt. Aufgrund dieser Klausel können die Ressorts und der Ministerpräsident Bereiche identifizieren, in denen sie für einen befristeten Zeitraum zur Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung in der Verwaltung und zur Fortentwicklung des E-Governments Ausnahmen von Zuständigkeits- und Formvorschriften zulassen wollen. Hierdurch können Erkenntnisse zu neuen und flexibleren Formen der Aufgabenerledigung gewonnen werden, die in die weitere Ausgestaltung der Digitalisierung der Landesverwaltung einfließen sollen.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustands.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf führt zu keinen unmittelbaren Kosten für Behörden oder Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind der Ministerpräsident und alle Ressorts.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte sind nicht zu erwarten.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Der Gesetzentwurf schafft für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen neue Möglichkeiten Verwaltungsleistungen in Anspruch zu nehmen und mit der Verwaltung in Kontakt zu treten. Daraus ergeben sich für keine der Gruppen Verpflichtungen mit Kostenfolgen, da keine Maßnahmen oder Informationspflichten begründet werden, die zu einem unmittelbaren Erfüllungsaufwand führen.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf ist einem Gender-Mainstreaming unterworfen worden; dessen Belange sind umfassend gewahrt.

I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen.

Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem die elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung, zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung sowie innerhalb der Verwaltung gefördert wird. Dies schont die Ressourcen (Nachhaltigkeitspostulat 8 der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen) und senkt die Treibhausgasemissionen (Nachhaltigkeitspostulate 1 und 13).

Diese Effekte werden sich mittel- bis langfristig durch die voranschreitende Digitalisierung weiter steigern.

J. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf schafft für Bürgerinnen und Bürger neue Möglichkeiten, Verwaltungsleistungen in Anspruch zu nehmen und mit der Verwaltung in Kontakt zu treten. Der Schriftformabbau betrifft Verwaltungsleistungen aus allen Lebensbereichen, so dass grundsätzlich auch die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt sein können. Dass die Pflicht zum persönlichen Erscheinen abgebaut wird, erleichtert, beispielsweise für in der Mobilität eingeschränkte Menschen, den Zugang zur Verwaltung. Die Ausgestaltung der elektronischen Zugangsmöglichkeiten ist an die Erfordernisse der Barrierefreiheit anzupassen.

K. Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Der Gesetzentwurf zielt auf die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ab und dient somit in großem Maße der Förderung des E-Governments. Sinn und Zweck des Gesetzentwurfs ist es, Vorschriften digitalfreundlich auszugestalten. Das sog. Normenscreening, das dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegt, entspricht der Anforderung der Leitfrage 5 des Digitalisierungschecks in Anlage 10 der GGO NRW, Mitwirkungspflichten und Formvorschriften, insbesondere Schriftformerfordernisse, abzubauen und elektronische Verfahrensweisen zu ermöglichen. Der Schwerpunkt der Änderungen liegt im Abbau von Medienbrüchen bei der Kommunikation zwischen Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen mit der Verwaltung (vgl. Leitfrage 6). Dies erleichtert die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen auf elektronischem Wege und gestaltet die Handhabung attraktiver (Leitfrage 4).

L. Befristung

Die Formerfordernisse, die im Rahmen des Normenscreenings abgebaut werden, wurden durch eine Evaluation (s.o.) identifiziert. Eine übergreifende Evaluation weiterer verzichtbarer Formvorschriften ist in § 25 EGovG NRW zum 1. Juli 2024 vorgesehen, so dass dieser Gesetzentwurf keiner Befristung oder Berichtspflicht bedarf.

2006
2010
203015
2031
203013
2125
2129
282
7129
74
77
7831
791
792
793
20302
205
7134
20303
2030
20340
2035
203014

Gesetz zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung

Vom X. Monat 202x

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2006

Artikel 1

Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644, ber. S. 702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 25a Vereinfachung elektronischer Verwaltungsverfahren“ durch die Angabe „§ 25a Experimentierklausel“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

(3) Mit Einwilligung des Nutzers kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Nutzer oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von dessen Postfach nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist, abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. Der Nutzer oder sein Bevollmächtigter wird spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihm angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich.“
3. In § 5a Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138)“ gestrichen.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Veröffentlichungsersuchen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen kann die für die Veröffentlichung zuständige Stelle verlangen, dass das Veröffentlichungsersuchen ihr in einer bestimmten Form vorgelegt wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Veröffentlichung ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfolgen soll. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) In Bezug auf das Verfahren bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben § 7 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, § 5 Absatz 5 der

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, und die hierauf basierende Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) geändert worden ist, unberührt.“

5. In § 22 Absatz 3 Nummer 5 werden die Wörter „informationstechnischen Sicherheit“ durch das Wort „Informationssicherheit“ ersetzt.
6. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 4“ eingefügt.
 - b) In Nr. 10 wird das Wort „für“ gestrichen.
7. § 25a wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung in der Verwaltung und zur Fortentwicklung des E-Governments wird die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik und dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung sachlich oder räumlich begrenzte Ausnahmen von der Anwendung folgender landesrechtlicher Vorschriften für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren, der einmalig für einen Zeitraum von höchstens zwei weiteren Jahren durch Rechtsverordnung verlängert werden kann, zuzulassen:

 1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Absatz 2 bis 5, §§ 41, 57, 64 und 69 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen,
 2. § 5 Absatz 4 bis 7, §§ 5a und 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung und
 3. sonstige Zuständigkeits- und Formvorschriften in Fachgesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände können bei der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde Anträge auf eine Entscheidung über eine Erprobung im Sinne des Absatz 1 stellen. Die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 können stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder einen gemeinsamen Antrag stellen. Die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde informiert die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik und das für Inneres zuständige Ministerium unverzüglich über den Eingang eines Antrags. Beabsichtigt die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde die teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags, so hat sie vor der Ablehnung den IT-Kooperationsrat

Nordrhein-Westfalen unter Darlegung der wesentlichen Erwägungen zu informieren. Die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde hat über den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden.

(3) Sofern die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde Ausnahmen von der Anwendung landesrechtlicher Vorschriften nach Absatz 1 zugelassen hat, hat sie die Wirkungen zu evaluieren und dem IT-Kooperationsrat über die Ergebnisse spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweils zugelassenen Zeitraums zu unterrichten.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a wird aufgehoben.
 - b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
„(10) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 über die Erfahrungen mit der Experimentierklausel nach § 25a.“

2010

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Behörden sollen die Durchführung ihrer Verwaltungsverfahren mit Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen nach Möglichkeit auf elektronischem Weg anbieten. § 3a Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.“
2. In § 64 wird nach dem Wort „schriftlich“ das Wort „, elektronisch“ eingefügt.
3. Nach § 65 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Mit Einverständnis der Beteiligten kann die Behörde gestatten, dass sich eine Zeugin oder ein Zeuge während der Vernehmung oder eine Sachverständige oder ein Sachverständiger während einer Anhörung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung oder Anhörung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Über die Vernehmung oder Anhörung ist ein Protokoll zu führen.“

4. In § 67 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 71e Satz 1 werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

2006

Artikel 3 **Änderung der Servicekonto.NRW-Verordnung**

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644, ber. S. 702) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Servicekonto.NRW-Verordnung vom 30. März 2017 (GV. NRW. S. 382), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 2 wird das Wort „Postkorb-Funktion“ durch das Wort „Postkorbfunktion“ ersetzt.
2. In § 9 Satz 2 wird das Wort „Informationstechnik“ durch das Wort „Digitalisierung“ ersetzt.

2006

Artikel 4 **Änderung der Serviceportal.NRW-Verordnung**

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 1a) des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644, ber. S. 702) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Serviceportal.NRW-Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1212) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ gestrichen und die Wörter „durch Artikel 77 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591)“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „verantwortlich“ durch das Wort „zuständig“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „durch Serviceportal.NRW“ eingefügt.

Artikel 5 **Änderung des Errichtungsgesetzes d-NRW AöR**

Das Errichtungsgesetz d-NRW AöR vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644, ber. S. 702) geändert worden ist, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Gemeindeverbände“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Gemeindeverbände“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung der d-NRW AöR Digitalisierungsaufgaben der Landesverwaltung, der strategische Bedeutung zukommen, zur ausschließlichen Wahrnehmung zuweisen. Liegt die Zuständigkeit für eine Digitalisierungsaufgabe in einem anderen Ministerium, so ist auch dessen Einvernehmen für die Übertragung erforderlich. Eine Betrauung Dritter mit der Wahrnehmung der in der Rechtsverordnung aufgeführten Digitalisierungsaufgaben ist ausgeschlossen. Die jeweilige Aufgabenbetrauung zu Gunsten der d-NRW AöR erfolgt auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge. Die d-NRW AöR kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, die Angabe „§21“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt und hinter der Angabe „(GV. NRW. S. 551)“ werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386)“ wird durch die Angabe „12. November 1999 (GV. NRW. S. 602)“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und zu bestellen“ gestrichen.
5. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBL. I S. 1142)“ durch die Wörter „Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember

2020 (BGBl. I S. 3256)“ ersetzt und die Wörter „, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absatz 2 und 3.
7. § 17 wird aufgehoben.
8. § 18 wird § 17.

203015

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich)

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes - LBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), wird verordnet:

In § 2 Absatz 4 Nummer 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich) vom 20. November 2015 (GV. NRW. S. 274) werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

203015

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt im Bergfach und im Markscheidefach (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidefach)

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) wird verordnet:

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt im Bergfach und im Markscheidefach (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidefach) vom 26. Juli 2016 (GV. NRW. 2016 S. 654) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Nummer 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 9 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 16 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 8 **Änderung der Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen (Beiräteverordnung)**

In § 6 Absatz 2 der Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen (Beiräteverordnung) vom 10. Oktober 2012, in Kraft getreten am 13. November 2012 (GV. NRW. S. 504); zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 965), in Kraft getreten am 31. Dezember 2019, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 9 **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes**

Auf Grund von § 38 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), wird verordnet:

In § 34 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch die 5. Änderungsverordnung vom 27. Januar 2021 (GV. NRW. S. 42), wird nach dem Wort „schriftlich“ die Angabe „, elektronisch“ eingefügt.

Artikel 10 **Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

In § 16 Absatz 1 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S.664), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist werden in Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt und in Satz 2 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des fünften Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In § 4 Absatz 2 Satz 5 des fünften Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 832) werden nach dem Wort „Zuwendungsbescheid“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe

Die Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 176), die zuletzt durch Artikel 1 Verordnung vom 7. März 2017 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 901), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 33 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen

In § 19 Absatz 6 und Absatz 8 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S 910) werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

In § 30 Absatz 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2031

Artikel 16

Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 590), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Satz 7 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 19 Absatz 1 Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

203013

Artikel 17

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des agrarwirtschaftlichen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen

In § 20 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des agrarwirtschaftlichen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2011 (GV. NRW S. 292), die durch Verordnung vom 24. August 2016 (GV. NRW S. 780) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2125

Artikel 18

Änderung des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes

In § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

2125

Artikel 19

Änderung der Weinrechtsdurchführungsverordnung

In § 17 Absatz 1 der Weinrechtsdurchführungsverordnung vom 12. Dezember 2013 (GV. NRW. 2014 S. 12) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2129

Artikel 20

Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten

In § 13 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 23. Juni 2002 (GV. NRW. S. 361), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung am 19. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 728) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.

282

Artikel 21
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

In § 2 Absatz 4 Satz 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

7129

Artikel 22
Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

In § 11 Absatz 1 Satz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

74

Artikel 23
Änderung des Landesabfallgesetzes

In § 3 Satz 1 und § 5 Absatz 6 Satz 4 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

74

Artikel 24
**Änderung des Altlastensanierungs- und
Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes**

Das Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 723) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 15 Absatz 3 Satz 3 und § 21 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.

77

Artikel 25 **Änderung des Aggerverbandsgesetzes**

Das Aggerverbandsgesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 12 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 15 Absatz 12 Satz 2 und § 18 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.
3. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
4. In § 15 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

77

Artikel 26 **Änderung des Eifel-Rur-Verbandsgesetzes**

Das Eifel-Rur-Verbandsgesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 15 Absatz 12 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

3. In § 15 Absatz 12 Satz 2 und § 18 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.
4. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

77

Artikel 27 **Änderung des Emschergenossenschaftsgesetzes**

Das Emschergenossenschaftsgesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 144), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 12 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 14 Absatz 2 Satz 3 und § 17 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 14 Absatz 12 Satz 2 und § 17 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.
4. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

77

Artikel 28 **Änderung des Gesetzes über den Erftverband**

Das Gesetz über den Erftverband in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 1, § 16 Absatz 7 Satz 4, § 22 Absatz 2 Satz 3 und § 26 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 22 Absatz 12 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 22 Absatz 12 Satz 2 und § 26 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.
4. In § 50 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

77

Artikel 29
Änderung des Linksniederrheinisches
Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetzes

Das Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 210), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 15 Absatz 12 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 12 Satz 2 und § 18 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.
4. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

77

Artikel 30
Änderung des Lippeverbandsgesetzes

Das Lippeverbandsgesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 15 Absatz 12 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 12 Satz 2 und § 18 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.
4. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

77

Artikel 31 **Änderung des Niersverbandsgesetzes**

Das Niersverbandsgesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 15 Absatz 12 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 12 Satz 2 und § 18 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.
4. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

77

Artikel 32 **Änderung des Ruhrverbandsgesetzes**

Das Ruhrverbandsgesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 15 Absatz 12 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 12 Satz 2 und § 18 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.
4. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

77

Artikel 33 **Änderung des Wupperverbandsgesetzes**

Das Wupperverbandsgesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 15 Absatz 12 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 12 Satz 2 und § 18 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichem“ die Wörter „oder elektronischem“ eingefügt.
4. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

7831

Artikel 34 **Änderung der Tierseuchenbekämpfungsverordnung**

§ 1 der Tierseuchenbekämpfungsverordnung vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 2021 (GV. NRW. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 und 3, Absatz 5 Satz 1, 4 und 6, Absatz 6 Satz 1 und 3 sowie in Absatz 7 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

791

Artikel 35
Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes

In § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

792

Artikel 36
Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 9 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 39 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftliches“ die Wörter „oder elektronisches“ eingefügt.

792

Artikel 37
Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

In § 15 Absatz 4 Satz 2 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 238), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV.

NRW. S. 153) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

793

Artikel 38
Änderung des Landesfischereigesetzes

In § 38 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erlaubnisschein“ die Wörter „kann schriftlich oder elektronisch ausgestellt werden und“ eingefügt und in Nummer 1 die Wörter „sowie dessen Unterschrift oder die Unterschrift seines Bevollmächtigten“ gestrichen.

793

Artikel 39
Änderung der Landesfischereiverordnung

Dem § 22 Absatz 1 der Landesfischereiverordnung vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 986) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt: „Soweit Fischereierlaubnisscheine elektronisch ausgestellt werden, entfällt die in Anlage 5 vorgesehene Unterschriftenzeile.“

20302

Artikel 40
**Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 60 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird verordnet:

In § 10 Absatz 1 der Arbeitszeitverordnung vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 335), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Februar 2020 (GV. NRW. S. 154) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

20302

Artikel 41

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 60 Absatz 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642) wird verordnet:

In § 5 Absatz 2 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr vom 1. September 2006 (GV. NRW. S. 442), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (GV. NRW. S. 243) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

205

Artikel 42

Änderung der Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Deutschen Hochschule der Polizei

Auf Grund des § 28 des Polizeihochschulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 88) wird verordnet:

In § 5 Absatz 2 der Lehrverpflichtungsverordnung DHPol vom 12. September 2012 (GV. NRW. S. 406), die durch Verordnung vom 25. April 2017 (GV. NRW. S. 580) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

7134

Artikel 43

Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 19 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 491), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Juni 2019 (GV. NRW. S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen Mitteilung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

7134

Artikel 44

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster

Auf Grund des § 29 Nummer 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), der durch Artikel 2 Nummer 24 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) neu gefasst worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 985) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
2. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

20303

Artikel 45

Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW

Auf Grund des § 71 Satz 2 und des § 72 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) wird verordnet:

In § 16 Absatz 5 Satz 2, § 16a Absatz 6 Satz 2 und § 19 Absatz 5 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2021 (GV. NRW. S. 36) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2010

Artikel 46

Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen

In § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 12 Satz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 404) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

2030

Artikel 47
Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 24 Absatz 6 Satz 1, § 25 Absatz 5 Satz 2, § 49 Absatz 1 Satz 3, § 52 Absatz 2 Satz 2, § 83 Absatz 1 Satz 7 und § 87 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

20340

Artikel 48
Änderung des Landesdisziplinargesetzes

§ 20 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GV. NRW. S. 592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „mündlich“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

2035

Artikel 49
Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 7 Satz 9 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In § 67 Absatz 4 Satz 3 und § 69 Absatz 2 Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

20302

Artikel 50 **Änderung der Nebentätigkeitsverordnung**

Auf Grund des § 57 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) wird verordnet:

In § 6 Absatz 1 Satz 5 und § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 der Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605, ber. S. 689), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1138) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

7134

Artikel 51 **Änderung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und - ingenieure in Nordrhein-Westfalen**

§ 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GV. NRW. S. 592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 52 **Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung**

In § 37 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 27. Juli 2015 (GV. NRW. S. 547, ber. S. 550), in Kraft getreten am 1. August 2015, wird nach dem Wort „schriftlich“ die Angabe „, elektronisch“ eingefügt.

Artikel 53

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 123 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 4 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 123 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 24. August 2012 (GV. NRW. S. 384), die zuletzt durch Verordnung vom 18. April 2018 (GV. NRW. S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 54

Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

Das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GV. NRW. S. 290, ber. S. 395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - c) In Absatz 7 Satz 9 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 24 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 26 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

4. In § 65 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 55

Änderung der Juristenausbildungsgebührenverordnung

§ 2 der Juristenausbildungsgebührenverordnung vom 12. November 2006 (GV.NRW. S. 536, ber. S. 571), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2020 (GV.NRW. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In Absatz 5 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 56

Änderung der Verordnung Qualifizierungsaufstieg Steuer - VOQualiASt

§ 6 der Verordnung über den Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Qualifizierungsaufstieg Steuer - VOQualiASt) vom 03.12.2014 (GV. NRW. 2014 S. 873) in der Fassung vom 8. September 2017 (GV. NRW. S. 765) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In Absatz 5 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 57

Änderung der Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung – FHFLeistBVO

In § 8 Absatz 3 der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen (Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung – FHFLeistBVO) vom 11. November 2005 (GV. NRW. S. 912) in der Fassung vom 11. Februar 2021 (GV. NRW. S. 206) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 58

Änderung des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen – SpkG)

In § 5 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 59

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

In § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Landesumzugskostengesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 722), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 60

Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung

In § 10 Absatz 1 Satz 1 der Trennungsentschädigungsverordnung vom 29. April 1988 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 2014 (GV. NRW. S. 238), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 61

Änderung der Dienstwohnungsverordnung

In § 7 Absatz 4 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung vom 3. Mai 2012 (GV. NRW. S. 201), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung vom 13. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 967), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 62

Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes

In § 2 Absatz 1 Satz 3 des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 754), das zuletzt durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes vom 16. März 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2010 (GV. NRW. S. 183) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 63

Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 36 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 85 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 64

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG)

Das Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG) vom 13.02.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 65

Änderung der Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern

In § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern vom 27. Februar 2015 (GV. NRW. S. 246) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 66

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)

Die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.2014, zuletzt geändert am 05.09.2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 30 Absatz 5 wird das Wort „schriftliche“ durch das Wort „elektronische“ ersetzt.
3. In § 31 Absatz 1 wird das Wort „schriftliche“ Erklärung durch das Wort „elektronische“ ersetzt.

Artikel 67

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.)

In § 12 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.) vom 14. April 2015, (GV. NRW. 2015 S. 401) werden nach dem Wort „unterschreiben“ ein Komma und die Wörter „wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.

Artikel 68

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistentinnen und Assistenten

In § 17 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistentinnen und Assistenten vom 14. April 2015 (GV. NRW. S. 388) werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 69

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung vom 23. August 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2010 (GV. NRW. S. 261) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 17 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 19 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 70

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBIG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BQFG (BBIGZustVO)

In § 6 Absatz 14 Buchstabe e) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBIG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BQFG (BBIGZustVO) in der Fassung vom 21. November 2018 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 71

Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW)

Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 1. Oktober 2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ und nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
3. In § 11 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 4. In § 15 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 72

Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (Bergmannsversorgungsscheingesetz - BVSG NW)

In § 10 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (Bergmannsversorgungsscheingesetz - BVSG NW) vom 20. Dezember 1983, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 197), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 73

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten vom 06. Oktober 2008, zuletzt geändert durch VO vom 10. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 842) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 14 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 15 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 74

Änderung des Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern

In § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern vom 16. Juni 1970, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

Artikel 75 **Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „unterschreiben“ ein Komma und die Wörter „wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.
2. § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „müssen“ ein Komma und die Wörter „wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.“ eingefügt.
3. In § 26 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.
4. In § 94 Absatz 2 „unterzeichnen“ ein Komma und die Wörter „wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.
5. In § 98 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. In § 111 Absatz 2 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ ein Komma und die Wörter „wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.

Artikel 76 **Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (KHZVV)**

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (KHZVV) vom 21. Oktober 2008, die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „an den Vorsitz der zuständigen Schiedsstelle“ gestrichen und nach dem Wort „Ausfertigung“ die Wörter „oder elektronisch an den Vorsitz der zuständigen Schiedsstelle“ eingefügt.
4. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „unterschreiben“ ein Komma und die Wörter „wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.

Artikel 77

Änderung des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz-KOG)

In § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz - KOG) vom 28. Dezember 2016 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 78

Änderung des Landeskrebsregistergesetzes

In § 23 Absatz 2 Satz 3 des Landeskrebsregistergesetzes - LKRG NRW vom 2. Februar 2016 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 79

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

In § 18 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202), werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 80

**Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der
Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen
(Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen - PIDG NRW)**

In § 10 Absatz 1 Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen (PIDG NRW) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 81

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Familienpflegerinnen und
Familienpfleger**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Familienpflegerinnen und Familienpfleger vom 2. April 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 864) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt
2. Dem § 18 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Zur Unterzeichnung genügt auch die elektronische Namenswiedergabe.“

Artikel 82

**Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen
Krankheiten (PsychKG)**

In § 14 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 83

**Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Elften Buch
Sozialgesetzbuch (SGB-XI-Schiedsstellenverordnung - SGBXISchVO)**

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB-XI-Schiedsstellenverordnung - SGBXISchVO) vom 9. Juli 2019 (GV. NRW. S. 371) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch schriftliche Benennung“ gestrichen. Und nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Benennung erfolgt schriftlich oder elektronisch.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 8 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 84

Änderung der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen

In § 7 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 26. September 2000, zuletzt geändert am 09.12.2015, wird die Formulierung „schriftlich festzulegen“ durch die Formulierung „schriftlich oder elektronisch festzulegen“ ersetzt.

Artikel 85

Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern

Die Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 20. September 2013 (GV. NRW. S. 577) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 5 wird nach dem Wort „unterzeichnen“ ein Komma und die Wörter „wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.“ eingefügt.
2. In § 9 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ ein Komma und die Wörter „wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.“ eingefügt.
3. In § 10 wird nach dem Wort „Unterschriften“ ein Komma und die Wörter „wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.“ eingefügt.

4. In § 12 Absatz 3 werden nach dem Wort „Unterschriften“ die Wörter „oder elektronischen Namensnennungen“ eingefügt.
5. In § 29 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „persönlich“ die Wörter „und handschriftlich“ gestrichen und durch ein Komma und durch die Wörter „,wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ ersetzt.

Artikel 86

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „eigenhändig geschriebener“ gestrichen.
2. In § 13 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Wörter „,wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.

Artikel 87

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene - Hygienefachkraft

Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene - Hygienefachkraft vom 28. September 2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „eigenhändig geschriebener“ gestrichen.
2. In § 17 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Wörter „,wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.

Artikel 88

Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zur Zahnärztin und zum Zahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen (WPrZÖGW-VO)

In § 4 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zur Zahnärztin und zum Zahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen (WPrZÖGW-VO) vom 14. April 2015 werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 89 **Änderung des WTG NRW**

In § 14 Absatz 9 des WTG NRW vom 02.10.2014, zuletzt geändert am 11.08.2019, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 90 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmtD StAV)**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmtD StAV) vom 21.04.2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „schriftlichen Unterlagen“ durch das Wort „Bewerbungsunterlagen“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „in Form eines schriftlichen Vermerks“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
3. In § 32 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 91 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.1 StAV)**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.1 StAV) vom 21. Dezember 2009 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „schriftlichen Unterlagen“ durch das Wort „Bewerbungsunterlagen“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „in Form eines schriftlichen Vermerks“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
3. In § 32 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 92

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.2 StAV)

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.2 StAV) vom 14.10.2010 zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „schriftlichen Unterlagen“ durch das Wort „Bewerbungsunterlagen“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 1 werden die Wörter „in Form einer schriftlichen Ausarbeitung“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
3. In § 32 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 93

Änderung der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

In § 14 Absatz 2 der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.07.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2013, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 94
Änderung des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-
Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG)

In § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 95
Änderung der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der
Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der
Studierendenschaften NRW – HWVO NRW)

Die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW) vom 6. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 824, in Kraft getreten am 1. Januar 2006), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 10 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
6. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 96
Änderung des Gesetzes über die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH-Gesetz)

In § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Stiftung für Hochschulzulassung (StH-Gesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), wird nach dem Wort „mündlich“ die Angabe „,elektronisch“ eingefügt.

Artikel 97

Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulneben tätigkeitsverordnung - HNtV)

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulneben tätigkeitsverordnung - HNtV) vom 19. Dezember 2014, in Kraft getreten am 28. Januar 2015 (GV. NRW. 2015 S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2019 (GV. NRW. S. 227), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 11 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 98

Änderung der Verordnung über die Nutzung und die Gebührenerhebung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (Archivnutzungs- und Gebührenordnung Nordrhein-Westfalen - ArchivNGO NRW)

Die Verordnung über die Nutzung und die Gebührenerhebung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (Archivnutzungs- und Gebührenordnung Nordrhein-Westfalen - ArchivNGO NRW) vom 29. Mai 2015, in Kraft getreten am 3. September 2015 (GV. NRW. S. 620), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Ziffer 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

- d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „schriftliche Erklärung“ durch die Worte „Erklärung in schriftlicher Form“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
5. In § 11 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

Artikel 99
Änderung der FHR-Leistungsbezügeverordnung

In § 9 Absatz 2 Satz 1 der FHR-Leistungsbezügeverordnung vom 5. Juli 2006 (GV. NRW. S. 348), die zuletzt durch Verordnung vom 6. September 2016 (GV. NRW. S. 784) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 100
Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

In § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausführung der Insolvenzordnung vom 01. Februar 2019 (GV. NRW. S. 114) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 101
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 202x

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister
der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister
des Innern
Herbert R e u l

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode das Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für die Stärkung und Beschleunigung der Digitalisierung zu schaffen sowie die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, die Kommunen als auch Gründerinnen und Gründer von unnötigen Regeln zu befreien. Die Landesregierung baut eine moderne, digitale Verwaltung auf, die den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen einen nutzerfreundlichen Austausch mit staatlichen Stellen ermöglicht. Die Landesregierung überprüft und korrigiert daher laufend bestehende Gesetze und Vorschriften und folgt ihrem Leitbild, dass sich Nordrhein-Westfalen an den besten Lösungen in Deutschland orientiert.

Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen erleben, wie ihr privater und beruflicher Alltag immer digitaler wird und erwarten auch ihre Verwaltungsgänge vollständig digital abwickeln zu können. Oft zeigt sich aber, dass der vollständigen Digitalisierung der Verwaltung Formvorschriften entgegenstehen. Sowohl in den internen Verwaltungsabläufen als auch bei elektronischen Angeboten zur Abwicklung von Verwaltungsleistungen an Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen können Formvorschriften den reibungslosen Ablauf der elektronischen Vorgangsbearbeitung erschweren. Besonders Schriftformerfordernisse erweisen sich als Hindernisse, da sie Medienbrüche verursachen, die dem Ziel einer modernisierten Verwaltung mit weitgehend elektronischer Aufgabenerledigung zuwiderlaufen, indem sie einen laufenden einheitlichen Prozess unterbrechen. Die Abwicklung elektronischer Verwaltungsverfahren soll deshalb sowohl für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen als auch für die Verwaltung durch den Abbau von Medienbrüchen erleichtert werden.

Dieser Gesetzentwurf setzt vor allem das sog. Normenscreening um. Die Landesregierung hat gemäß § 25 EGovG NRW untersucht, in welchen Rechtsvorschriften des Landes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist bzw. auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann. Diesen Bericht hat die Landesregierung Ende Dezember 2018 dem Landtag fristgerecht vorgelegt (Vorlage 17/1525) und setzt dessen Ergebnisse nun in diesem Gesetzentwurf um (sofern die Änderungen nicht bereits in speziellen Fachgesetzes- bzw. Verordnungsvorhaben berücksichtigt wurden). Hierzu wird eine Vielzahl von Regelungen in Fachgesetzen und Verordnungen geändert.

Daneben wird auch das EGovG NRW als zentrale Rechtsgrundlage der Digitalisierung der Landesverwaltung angepasst. Mit der Novellierung des EGovG NRW vom 30. Juni 2020 wurden bereits wichtige Rechtsgrundlagen geschaffen, um die Digitalisierung der Landesverwaltung weiter voranzubringen. Die Digitalisierung ist jedoch ein dynamischer Prozess, weshalb auch die Rechtsgrundlagen immer wieder angepasst werden müssen. Besonders die Corona-Pandemie hat weiteren Handlungsbedarf im EGovG NRW aufgezeigt.

Zwar wurde kurzfristig im April 2020 die Vorschrift des § 25a EGovG NRW eingeführt, die es Behörden in Pandemiezeiten ermöglichte, landesrechtliche Formvorschriften flexibler auszuüben. Diese Vorschrift ist allerdings zum 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten. Die Möglichkeit, flexiblere und vor allem digitale Formen der Aufgabenerledigung auszuprobieren, soll aber bestehen bleiben, so dass nun mit diesem Gesetzentwurf eine Experimentierklausel in das EGovG NRW eingeführt werden soll.

Zusätzlich werden noch weitere Regelungen, die für die Stärkung der medienbruchfreien und insgesamt erfolgreichen Digitalisierung der Landesverwaltung erforderlich sind, angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs sind:

1. Änderungen im EGovG NRW

Im EGovG NRW soll insbesondere statt des bisherigen und mittlerweile wieder außer Kraft getretenen § 25a EGovG NRW eine sog. Experimentierklausel eingeführt werden, die es den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden erlaubt, sachlich und räumlich begrenzte Ausnahmen von Zuständigkeits- und Formvorschriften zuzulassen. Zudem werden die bundesrechtlichen Regelungen aus § 13 EGovG Bund (Unterschriftsfelder in Behördenformularen) und die Regelung zur Bekanntgabe eines Verwaltungsakts über öffentlich zugängliche Netze zum Abruf mit Bekanntgabefiktion für elektronische Verwaltungsakte aus § 9 OZG ins Landesrecht überführt.

2. Änderung VwVfG NRW

Auch die Änderungen im VwVfG NRW sollen der Verwaltung eine flexiblere Aufgabenerledigung ermöglichen und Schriftformerfordernisse reduzieren. Insbesondere in § 10 VwVfG NRW wird deshalb betont, dass die Behörden ihre Verwaltungsleistungen nach Möglichkeit elektronisch anbieten sollen. Zudem werden weitere Schriftformerfordernisse abgebaut und das Verwaltungsverfahren für zeitgemäße Verfahren wie die Videokonferenztechnik geöffnet.

3. Änderung Errichtungsgesetz d-NRW AöR

Das Errichtungsgesetz d-NRW AöR ist am 25. Oktober 2016 erlassen worden und nach § 18 S. 2 Errichtungsgesetz d-NRW AöR bis zum 31. Dezember 2021 zu evaluieren. Da das Gesetz in dieser Legislaturperiode schon zweimal geändert wurde, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (G. NRW. S. 644), sind Verbesserungen und Änderungen am Errichtungsgesetz d-NRW AöR bereits in der Vergangenheit von der Landesregierung umgesetzt worden. Aus der vorgenannten Evaluation hat sich weiterer Änderungsbedarf ergeben, der unmittelbar mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt werden soll. Dieser betrifft – neben vor allem redaktionellen Änderungen – insbesondere die Möglichkeit, der d-NRW AöR per Rechtsverordnung bestimmte Digitalisierungsaufgaben zur ausschließlichen Wahrnehmung zuzuweisen, sowie die vereinfachte Benennung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Verwaltungsratsmitglieder der d-NRW AöR.

4. Umsetzung Normenscreening

Das sog. Normenscreening hat eine Vielzahl verzichtbarer Vorgaben in Bezug auf die Schriftform in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen des Landesrechts ergeben (vgl. Bericht der Landesregierung, Vorlage 17/1525). Diese sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden. Eine weitestgehend gebündelte Umsetzung in einem Gesetzentwurf erscheint dabei auch aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvoll. Zahlreiche Änderungsbedarfe, die sich nach dem Normenscreening ergeben haben, sind bereits im Zuge anderer Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt worden.

Anders als im Zivilrecht (§§ 126, 126a, 126b BGB) sind im Verwaltungsverfahren die Formen, die zur Bearbeitung von Verwaltungsverfahren in Betracht kommen, nicht legal definiert. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis sind die Begrifflichkeiten des Gesetzentwurfs folgendermaßen zu verstehen, soweit nicht aus einer Auslegung im Einzelfall ein abweichendes Begriffsverständnis folgt:

- **Elektronisch:**
Eine Form, die aus elektronischen Informationen (z. B. Text-, Tabellen-, Bilddateien) besteht, die in verkörperter Form (z. B. durch Ausdruck) wiedergegeben werden können. Die Übermittlung kann auf jede technisch mögliche Weise erfolgen. Eine Signatur, ein bestimmter sicherer Übermittlungsweg oder ein sonstiges Schriftformäquivalent sind nicht erforderlich. Die Funktionalitäten der Schriftform werden nicht oder nur teilweise erfüllt.
- **Elektronische Form:**
Eine Form, die die Anforderungen des § 3a Abs. 2 VwVfG NRW zum Ersetzen einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Schriftform erfüllt. Diese Form umfasst sowohl die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) oder die Nutzung eines Schriftformäquivalents (§ 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 4 VwVfG NRW) für die Übermittlung.

III. Erforderlichkeit

Mit der Novellierung des EGovG NRW vom 30. Juni 2020 wurden bereits wichtige Rechtsgrundlagen geschaffen, um die Digitalisierung der Landesverwaltung weiter voranzubringen. Bei der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren handelt es sich um einen dynamischen Prozess, bei dem immer wieder neue Aspekte berücksichtigt werden müssen. Nicht nur die Corona-Pandemie hat den Bedarf nach neuen und flexiblen Arten der Aufgabenerledigung und die Notwendigkeit einer schnellen und in allen Situationen handlungsfähigen Verwaltung gezeigt. Auch die am 31. Dezember 2022 endende Umsetzungsfrist des OZG macht es notwendig, die Rechtsgrundlagen für die digitale Aufgabenbearbeitung erneut zu überprüfen.

Die Evaluation des bisherigen § 25a EGovG NRW hat ergeben, dass sich die Norm grundsätzlich bewährt hat und die Behörden auf Landes- und Kommunalebene sich

Erleichterungen bei der Aufgabenerledigung wünschen. Die Mehrheit der im Rahmen der Evaluation befragten Behörden hat sich für eine gesetzliche Verankerung von Möglichkeiten flexiblerer Arbeitsformen ausgesprochen. Die Landesregierung hat in dem genannten Evaluationsbericht angekündigt, hierzu zeitnah eine Experimentierklausel einzufügen. Um die Digitalisierung zu beschleunigen und den Behörden mehr Handlungsfreiheiten zu geben, ist die Einführung einer Experimentierklausel in diesem Gesetzentwurf erforderlich.

Nach § 25 EGovG NRW war die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag bis zum 1. Januar 2019 einen Bericht darüber vorzulegen, in welchen Rechtsvorschriften des Landes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist bzw. wo auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann. Diesen Bericht hat die Landesregierung Ende Dezember 2018 dem Landtag fristgerecht vorgelegt (Vorlage 17/1525). Allein durch die Berichtslegung kommt es allerdings noch nicht zum gewünschten Abbau von nicht mehr erforderlichen Schriftformerfordernissen. Zur Umsetzung des Normenscreenings ist die Änderung der unterschiedlichen Rechtsvorschriften per Gesetz erforderlich.

IV. Gesetzesfolgen

1. Auswirkungen für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält für Bürgerinnen, Bürger und die Wirtschaft keine Verpflichtungen mit Kostenfolgen. Es werden keine Maßnahmen oder Informationspflichten begründet, die zu einem unmittelbaren Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern oder der Wirtschaft führen. Unmittelbare finanzielle Belastungen für Bürgerinnen und Bürger oder die Wirtschaft werden sich durch diesen Gesetzentwurf nicht ergeben.

2. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte des Landes

Für die öffentlichen Haushalte des Landes sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

3. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die öffentlichen Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände sind ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (EGovG NRW)

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Änderung des § 25a EGovG NRW.

Zu Nr. 2 (§ 5 EGovG NRW)

Absatz 2 nimmt eine Klarstellung zu Unterschriftsfeldern in Behördenformularen vor und dient so dem verfolgten Ziel der Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung. Er entspricht § 13 EGovG Bund. Auch die Mehrzahl der anderen Bundesländer hat klarstellende Regelungen zu Unterschriftsfeldern in Formularen erlassen, die § 13 EGovG Bund entsprechen (Denkhaus/Richter/Bostelmann, E-Government-Gesetz/Onlinezugangsgesetz, § 13 EGovG Bund, Rn. 9).

§ 5 Abs. 2 EGovG NRW reagiert auf das in der Praxis immer noch teilweise verbreitete Problem der „gefühlten Schriftform“. Trotz des verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsatzes der Formfreiheit (vgl. § 10 VwVfG NRW) tendiert die Verwaltungspraxis häufig zu einer weiten Auslegung von Schriftformerfordernissen. Dies gilt insbesondere, wenn in behördlichen Formularen Unterschriftsfelder vorgesehen sind.

§ 126 Abs. 1 BGB bestimmt, dass eine Urkunde von der Ausstellerin oder dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss, wenn durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist. Der Umkehrschluss, dass immer dann, wenn eine Unterschrift vorgeschrieben ist, damit eine gesetzliche Schriftform angeordnet ist, kann weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck der Norm hergeleitet werden. Unterschriften werden im täglichen Leben vielmehr auch außerhalb gesetzlicher Schriftformerfordernisse zu verschiedensten Zwecken geleistet und sind insbesondere als Feld für die Unterschrift der Erklärenden bzw. des Erklärenden üblicher Bestandteil jeglicher Art von Formularen (vgl. schon BT-Drs. 17/11473, S. 44).

Dennoch gibt es teilweise noch eine Praxis, die im Fall von durch Rechtsnorm vorgeschriebenen Formularen aus dem Unterschriftsfeld des Formulars ein gesetzliches Schriftformerfordernis herleitet. In der Fachliteratur und Rechtsprechung spiegelt sich diese Praxis nicht wider. Was im Fall der händischen Unterschrift unter ein Papierformular jedenfalls in der Praxis keine Probleme verursacht, wird bei der elektronischen Abbildung des Formulars zu einer erheblichen Hürde im Rechtsverkehr (vgl. schon BT-Drs. 17/11473, S. 45). Die Klarstellung des § 5 Abs. 2 EGovG NRW dient dem Abbau dieser Hürde, indem er in Satz 1 klarstellt, dass kein Schriftformerfordernis vorliegt, wenn dieses nicht explizit in der Norm angeordnet wird.

Sofern die dem Formular zugrundeliegende Rechtsnorm für die Erklärung explizit Schriftform anordnet, kann hier auch bei digitalen Verfahren künftig grundsätzlich nur eine Unterzeichnung über die in § 3a Abs. 2 VwVfG NRW vorgesehenen schriftformersetzenden

Technologien abgebildet werden. Für alle anderen durch Rechtsvorschrift angeordneten Formulare ist klargestellt, dass auch eine Übermittlung des elektronischen Formulars an die Behörde bspw. als ausgefülltes PDF-Dokument ohne Unterschrift möglich ist. Das Ausdrucken eines online ausgefüllten Formulars, das Unterschreiben sowie das frühere Übersenden mittels Post durch die Bürgerinnen und Bürger bzw. die Unternehmen entfallen. Das Interesse der Verwaltung an der durch das Formular strukturierten Abfrage von Informationen ist dadurch gleichermaßen gewahrt (vgl. schon BT-Drs. 17/11473, S. 45). Sonstige Authentifizierungsvorgaben bleiben unberührt.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass bei in Papierform ausgegebenen Formularen weiterhin das in der Rechtsnorm abgedruckte Format samt Unterschriftsfeld beizubehalten ist. Das Unterschriftsfeld bei an die Behörde gerichteten Formularen entfällt lediglich bei der elektronischen Fassung. Dies gilt auch in Fällen, in denen ein Schriftformerfordernis besteht, da die Schriftform gem. § 3a VwVfG NRW, § 36a SGB I, § 87a AO nicht durch eine handschriftliche Unterschrift in einem Feld, sondern durch deren elektronischen Substitute abgebildet wird. Da das Unterschriftserfordernis häufig die Funktion hat, die moralische Hemmschwelle gegenüber Falschangaben zu erhöhen, bleibt es der Behörde unbenommen, diese Hemmschwelle auf andere Weise zu erhalten. Hierzu kann sie z. B. das Unterschriftsfeld bei einer für die elektronische Versendung bestimmten Fassung des Formulars durch eine vorformulierte Erklärung ersetzen, mit deren Bestätigung versichert wird, dass die Person, die die Erklärung in den Rechtsverkehr gibt, mit der im Formular bezeichneten Person identisch ist. Es können auch andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, sodass bei einem Missbrauch der Urheberschaft eine strafrechtliche Verfolgung nach § 269 StGB erfolgen kann (vgl. schon BT-Drs. 17/11473, S. 45).

Die Regelung des § 5 Abs. 2 EGovG NRW findet unabhängig von der Bezeichnung als Formular, Vordruck, Formblatt oder ähnlichen Begriffen Anwendung (vgl. schon BT-Drs. 17/11473, S. 45).

Absatz 3 überführt die Regelung des § 9 OZG zur Bekanntgabe eines Verwaltungsakts über öffentlich zugängliche Netze zum Abruf („VA auf Abruf“) mit Bekanntgabefiktion in Landesrecht. Schon der bisherige § 25 Abs. 2 EGovG NRW ermöglichte – mit Einwilligung der Beteiligten bzw. des Beteiligten – eine Vereinfachung der Bekanntgabe von Verwaltungsakten. Die Evaluation des bisherigen § 25a EGovG NRW im Rahmen des Berichts der Landesregierung vom 6. April 2021 (Vorlage 17/4930) hat ergeben, dass die Behörden auf kommunaler und auf Landesebene eine Regelung zum „VA auf Abruf“ mit Bekanntgabefiktion als eine wertvolle Möglichkeit sehen, um auf die Besonderheiten der Pandemiesituation zu reagieren und Verwaltungsverfahren zu optimieren. § 25a Abs. 2 EGovG NRW wurde insgesamt positiv von den befragten Behörden beurteilt. Besonders die Möglichkeit, Verwaltungsakte schneller und technisch einfacher über öffentlich zugängliche Netze zum Abruf bekanntzugeben, als dies nach § 41 Abs. 2a VwVfG NRW mit der sog. Abrufvariante möglich ist, führte dazu, dass die befragten Behörden großes Interesse an der Verstärkung einer solchen Regelung haben.

Zwischenzeitlich hat auch der Bundesgesetzgeber den Regelungsbedarf erkannt. Der Bund hat im parlamentarischen Verfahren zum Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen kurzfristig das OZG um eine Regelung mit Bekanntgabefiktion ergänzt. Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. S. 2668), in Kraft getreten am 10. Dezember 2020, wurde im OZG ein neuer § 9 zur Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten in OZG-Nutzerkonten („3-Tages-Fiktion“) zum Abruf durch den Adressaten oder einen von ihm Bevollmächtigten eingefügt.

Die Vorschrift regelt eine besondere Form der Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte, bei der der Verwaltungsakt dem Adressaten nicht mit der Post zugesendet und die Bekanntgabe auch nicht durch elektronische Übermittlung im Sinne des § 41 Absatz 2 Satz 2 VwVfG NRW bewirkt wird. Vielmehr wird der Verwaltungsakt zum Abruf in einem elektronischen Postfach des Nutzerkontos bereitgestellt. Diese Form der Bekanntgabe erfordert für die tatsächliche Kenntnisnahme des Verwaltungsaktes das Zutun des Adressaten und kann von der Behörde deshalb nur mit Einwilligung der bzw. des Betroffenen gewählt werden. Da die Erfassung und Protokollierung des tatsächlichen Abrufs und damit eine beweissichere Feststellung des tatsächlichen Zugangs durch die am Portalverbund beteiligten Behörden gegenwärtig technisch zu aufwändig ist und auf absehbare Zeit nicht durchgängig gewährleistet werden kann, wird der Zugang – in Anlehnung an die Regeln zur Bekanntgabe durch Versendung – fingiert. Maßgeblich für die Zugangsfiktion ist die Bereitstellung zum Abruf, über die die bzw. der Betroffene benachrichtigt wird. Sie tritt an die Stelle der Versendung bei der herkömmlichen Bekanntgabe.

Diese Regelung gilt „nur“ für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten, die zum Abruf in einem Postfach hinterlegt werden, welches zu einem Nutzerkonto im Sinne des OZG gehört. Bei den OZG-Leistungen handelt es sich allerdings um nahezu alle relevanten Verwaltungsleistungen, in denen eine Bekanntgabe erforderlich ist und in denen das Verfahren zugunsten von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen entbürokratisiert werden soll.

Erforderlich hierfür ist die vorherige Einrichtung eines Nutzerkontos – in Nordrhein-Westfalen das Servicekonto.NRW – durch die Beteiligte bzw. den Beteiligten. Eine Behörde ist nicht verpflichtet einen Verwaltungsakt in dieser Form bekanntzugeben. Nach pflichtgemäßem Ermessen können auch andere Bekanntgabeformen gewählt werden, wenn die Bekanntgabe zum Abruf etwa untunlich ist. Die oder der Beteiligte kann sich auch von einer bzw. einem Bevollmächtigten vertreten lassen. In diesem Fall wird der Verwaltungsakt im Postfach des Nutzerkontos der bzw. des Bevollmächtigten zum Abruf bereitgestellt.

Die Landesregierung hat bereits die weiteren rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 9 OZG geschaffen. Sie betreibt mit Servicekonto.NRW ein Nutzerkonto im Sinne des OZG, in dem Nutzer freiwillig ein Postfach einrichten können, das zur elektronischen Bekanntgabe genutzt werden kann. Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines Postfachs in Servicekonto.NRW wurde durch Artikel 2 der Verordnung zur Einführung der Serviceportal.NRW-Verordnung und zur Änderung der Servicekonto.NRW-

Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1212), in Kraft getreten am 23. Dezember 2020, mit § 8 der Servicekonto.NRW-Verordnung bereits unmittelbar geschaffen.

Die Regelung im OZG ist auch in Nordrhein-Westfalen unmittelbar anwendbar, soweit die Behörden Bundesrecht als eigene Angelegenheit ausführen. Soweit Verwaltungsleistungen im Serviceportal.NRW zur Verfügung gestellt werden, die auf dem Vollzug von Landesrecht beruhen, bedarf es noch einer eigenen entsprechenden landesrechtlichen Regelung. Mit § 5 Abs. 3 EGovG NRW wird diese – wie im Bericht der Landesregierung vom 6. April 2021 angekündigt – geschaffen und § 9 OZG in Landesrecht überführt. Dementsprechend gelten hier auch die Begrifflichkeiten des OZG wie insbesondere der Nutzerbegriff des § 2 Abs. 4 OZG.

Zu Nr. 3 (§ 5a EGovG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch das neue Vollzitat des OZG in § 5 EGovG NRW ist es in § 5a EGovG NRW entbehrlich.

Zu Nr. 4 (§ 19 EGovG NRW)

Im Zuge der Digitalisierung soll auch das Ministerialblatt künftig ausschließlich elektronisch veröffentlicht werden. Zur Sicherstellung einer medienbruchfreien Bearbeitung des Ministerialblattes ist es erforderlich, dass die Redaktion der amtlichen Verkündungsblätter für die Übermittlung des Veröffentlichungsersuchens und des zu veröffentlichenden Textes eine bestimmte Form, insbesondere ein bestimmtes Dateiformat, vorgeben kann.

Zu Nr. 5 (§ 22 EGovG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung des Wortlauts von § 22 Abs. 3 Nr. 5 EGovG NRW an § 23 Abs. 2 Nr. 10 EGovG NRW.

Zu Nr. 6 (§ 23 EGovG NRW)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 7 (§ 25a EGovG NRW)

Mit § 25a EGovG NRW wird eine Experimentierklausel zur Erprobung neuer, digitaler Formen der Aufgabenerledigung in der Verwaltung eingeführt. Die Digitalisierung der Gesellschaft schreitet dynamisch voran und die Bürgerinnen und Bürger erwarten auch Dienstleistungen von Behörden digital in Anspruch nehmen zu können. Starre Formvorschriften können dem Ausbau solcher Angebote jedoch im Wege stehen und die Digitalisierung der Verwaltung erschweren.

Bei der Experimentierklausel handelt es sich um eine Fortentwicklung des bisherigen § 25a EGovG NRW, der zu Beginn der Corona-Pandemie eingeführt worden ist, um die Behörden auch in Pandemiezeiten arbeitsfähig zu halten. Hiernach konnten Behörden nach eigenem Ermessen für einen befristeten Zeitraum landesrechtliche Formvorschriften flexibler handhaben. So konnten sie beispielsweise die Übersendung eines eingescannten Dokuments per E-Mail anstatt der analogen Einreichung ausreichen lassen. Die Evaluation des bisherigen

§ 25a EGovG NRW im Rahmen des Berichts der Landesregierung vom 6. April 2021 (Vorlage 17/4930) hat ergeben, dass die Behörden auf kommunaler und auf Landesebene die Erleichterung bei den Formvorschriften als eine wertvolle Möglichkeit sehen, um auf die Besonderheiten der Pandemiesituation zu reagieren und Verwaltungsverfahren zu optimieren.

Der Wunsch der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sowie Behörden nach einem vereinfachten, unbürokratischen Zugang zur Verwaltung wächst stetig. Die Behörden selbst wünschen sich mehr Mut beim Einsatz neuer Mittel und Wege. Die Mehrheit der befragten Behörden auf Landes- und Kommunalebene haben sich für die Einführung einer dauerhaften Regelung zur Abweichung von Formvorschriften ausgesprochen.

Für eine dauerhafte Implementierung des bisherigen § 25a Abs. 1 EGovG NRW lagen aber nach der kurzen Geltungsdauer der Vorschrift von achteinhalb Monaten noch zu wenige Erfahrungswerte vor, so dass eine Möglichkeit geschaffen werden soll, weitere Erfahrungen mit den Möglichkeiten zum Abbau von Schriftformerfordernissen zu sammeln. Damit soll den Bedenken, die in der Befragung zur Evaluation vorgebracht worden sind, Rechnung getragen werden.

Das Rechtsinstrument der Experimentierklausel ist ein Baustein eines innovationsfreundlichen und evidenzbasierten Rechtsrahmens und ein entscheidender Faktor eines attraktiven Innovationsstandortes. Experimentierklauseln schaffen kontrollierte Freiräume zur Erprobung von Innovationen in Reallaboren. Gleichzeitig ermöglichen sie es, den Rechtsrahmen verantwortungsvoll und zielgerichtet weiterzuentwickeln.

In ihrem Beschluss vom 30. November 2020 hat die Wirtschaftsministerkonferenz die Zielsetzung, Experimentierklauseln systematisch in der Gesetzgebung zu verankern und die Rahmenseetzungen für Reallabore zu verbessern, begrüßt. Ebenso forderten die 27 EU-Mitgliedstaaten am 16. November 2020 die EU-Kommission mit ihren Ratsschlussfolgerungen dazu auf, verstärkt Experimentierklauseln und Reallabore zu nutzen. Auch aus Wirtschaft und Wissenschaft wird vermehrt der Wunsch nach mehr Freiräumen zur Erprobung neuer Ideen geäußert.

Insbesondere zur Umsetzung des OZG sind flexiblere Handlungsformen in der Verwaltung erforderlich. Gemäß § 1 Absatz 1 OZG sind Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch online über Verwaltungsportale anzubieten. Hierzu müssen die bestehenden Verwaltungsabläufe im Zuge der Digitalisierung stärker an den Nutzerbedürfnissen ausgerichtet werden, etwa durch eine Vereinfachung und Entbürokratisierung der bestehenden Vorgaben (vor allem Form- oder Verfahrensvorschriften). Die dauerhafte Änderung oder Streichung solcher Vorgaben im materiellen Recht erfordert jedoch eine mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführte Überprüfung.

Zur kurzfristigen Erprobung und Einführung dieser Anwendungen bietet es sich an, im Rahmen von zeitlich befristeten Pilotprojekten und unter punktueller Abweichung von bestimmten rechtlichen Vorgaben vertiefte Erkenntnisse zu einzelnen E-Government-Anwendungen zu gewinnen, ehe diese dauerhaft zum Einsatz kommen.

Es hat es sich zudem bei der Digitalisierung der Landesverwaltung bewährt, neue Arbeitsformen in Modellversuchen auszuprobieren. So wurden beispielweise im Rahmen des Projektes „Digitale Modellregionen in Nordrhein-Westfalen“ die fünf Bezirksregierungen als digitale Modellmittelbehörden sowie eine Kommune aus jedem Regierungsbezirk zur digitalen Modellkommune ausgestaltet. Ebenso wurden die Basiskomponenten zur internen Verwaltungsdigitalisierung, wie die elektronische Akte und die elektronische Laufmappe, zuerst im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Nordrhein-Westfalen als Modellministerium erprobt, um Fehler früh zu erkennen und zu beheben, bevor sie in anderen Behörden ausgerollt wurden.

Absatz 1 räumt den jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden die Möglichkeit ein, flexiblere Arbeitsformen in sachlich und räumlich begrenzten Bereichen zu erproben. Er eröffnet die Möglichkeit einer Abweichung von landesrechtlichen Zuständigkeits- und Formvorschriften.

Im Rahmen der Abweichung müssen die ausreichende Aufgabenerfüllung und die Einhaltung anderer übergeordneter oder entgegenstehender Vorschriften sowie die Wahrung der Rechte Dritter selbstverständlich sichergestellt sein. Die Abweichung von rechtlichen Vorgaben darf somit für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nicht von Nachteil sein. Insbesondere das Recht, sich auf herkömmlichem Wege an die Verwaltung zu wenden, bleibt von der probeweisen Abweichung von Zuständigkeits- und Formvorschriften unberührt.

Vor der Entscheidung über die Erprobung neuer oder flexibler Arbeits- und Formvorgaben ist die Zustimmung der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik einzuholen. Dadurch soll die einheitliche Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Landesregierung sichergestellt werden.

Während des Erprobungszeitraums soll die zuständige oberste Landesbehörde überprüfen, ob die zugrundeliegende landesrechtliche Vorschrift dauerhaft geändert oder gestrichen werden soll und kann gegebenenfalls ein entsprechendes Normsetzungsverfahren eröffnen.

Der in Absatz 1 aufgeführte Katalog der vorübergehend abänderbaren Vorschriften orientiert sich u.a. an den Experimentierklauseln in den E-Government-Gesetzen in Sachsen (§ 20) und Bayern (Art. 19). In Nummer 1 und 2 werden abschließend jene Zuständigkeits- und Formvorschriften aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW und dem Verwaltungszustellungsgesetz NRW aufgezählt, von denen die Behörden durch die Experimentierklausel abweichen können. Nummer 3 bezieht sich auf die Zuständigkeits- und Formvorschriften, die sich darüber hinaus aus Fachgesetzen ergeben können. Auch hiervon können durch die Experimentierklausel Ausnahmen zugelassen werden.

Alle Ausnahmen können sich auch auf Zuständigkeits- und Formvorschriften in Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften beziehen. Zum Erlass und zur Änderung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind die Fachressorts ohnehin ermächtigt und könnten somit die darin enthaltenen Zuständigkeits- und Formvorschriften auch ohne Rückgriff auf die Experimentierklausel ändern. In diesem Fall muss die jeweils

zuständige oberste Landesbehörde selbstverständlich auch nicht das Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik und dem für Inneres zuständige Ministerium herbeiführen. Die Nennung dieser Option im Gesetzestext hat daher letztlich nur deklaratorischen Charakter. Überdies können sich auch in Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften Regelungen finden, die sich für eine Erprobung eignen und die nicht außer Acht gelassen werden sollten, falls sie mit der gesetzlichen Vorgabe sachlich zusammenhängen.

Absatz 2 ermöglicht es, den Gemeinden und Gemeindeverbänden Impulse zur Nutzung der Experimentierklausel und somit zur Ausgestaltung der Aufgabenerledigung zu geben. Ein Antrag auf eine Entscheidung über eine Erprobung im Sinne des Absatz 1 kann entweder zum Erlass oder zur Änderung einer Rechtsverordnung im Sinne des Absatz 1 durch das jeweilige Fachressort führen.

Wollen mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände gemeinsam einen Antrag stellen, können diesen Antrag auch die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 3 EGovG NRW stellvertretend stellen. Dabei reicht es aus, wenn einer der Vertreterinnen oder Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände den Antrag stellt. Eine gemeinsame, stellvertretende Antragstellung ist nicht erforderlich.

Über den Eingang eines Antrags hat die oberste Landesbehörden die oder den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik und das für Inneres zuständige Ministerium unverzüglich zu informieren. Auch dies trägt zur einheitlichen Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Landesregierung bei.

Wenn die zuständige oberste Landesbehörde beabsichtigt, den Antrag ganz oder teilweise abzulehnen, muss sie vor der Ablehnung den IT-Kooperationsrat informieren und ihm die wesentlichen Ablehnungsgründe darlegen. Grundsätzlich findet das Antragsverfahren jedoch außerhalb des IT-Kooperationsrats statt. Durch diese Beteiligung wird nicht das Ressortprinzip in Frage gestellt. Sie soll dazu dienen, eine transparente und offene Diskussion über flexible Arbeits- und Formvorgaben unter den Ministerien und den Kommunalen Spitzenverbänden im IT-Kooperationsrat anzustoßen. Die abschließende Entscheidung fällt jedoch ausschließlich die zuständige oberste Landesbehörde nach ihrem eigenen Ermessen.

Eine Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde muss innerhalb von sechs Monaten getroffen werden. Die Experimentierklausel soll dem dynamischen Prozess der Digitalisierung gerecht werden und Verwaltungsabläufe schneller und flexibler gestalten. Es bedarf daher einer zeitnahen Entscheidung.

Absatz 3 sieht vor, dass die obersten Landesbehörden, die Gebrauch von der Experimentierklausel machen, die Wirkungen evaluieren. Über die Ergebnisse der Evaluation ist der IT-Kooperationsrat, insbesondere wenn die Ausnahme auf einen Antrag nach Absatz 2 zurückgeht, spätestens drei Monate vor Ablauf des in der Rechtsverordnung nach Absatz 1

zugelassenen Ausnahmeweitraum zu unterrichten. Ziel der Experimentierklausel ist es, flexible Lösungen dauerhaft zu etablieren. Aus der Evaluation der einzelnen Anwendungsfälle, in denen Zuständigkeits- und Formvorschriften flexibler gehandhabt werden, lassen sich hierfür wichtige Erkenntnisse gewinnen.

Zu Nr. 8a) (§ 26 Abs. 1a EGovG NRW)

§ 26 Abs. 1a ist durch Zeitablauf und infolge der Änderung des § 25a obsolet.

Zu Nr. 8b) (§ 26 Abs. 10 EGovG NRW)

Nach dem neuen § 26 Abs. 10 EGovG NRW ist die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 über die Erfahrungen mit der Experimentierklausel in § 25a zu berichten. In Gegensatz zu der Evaluierung der einzelnen obersten Landesbehörden für die konkreten Anwendungsfälle der Experimentierklausel aus § 25a Abs. 3 EGovG NRW soll hier eine Gesamtevaluation über die Auswirkungen des § 25a EGovG NRW durchgeführt werden.

Dabei soll einerseits erhoben werden, wie oft von der Experimentierklausel Gebrauch gemacht worden ist und andererseits ob sich § 25a EGovG NRW in dieser Form bewährt hat oder einer Anpassung bedarf. Die Landesregierung kann dabei auf die Einzelevaluationen der obersten Landesbehörden nach § 25a Abs. 3 EGovG NRW zurückgreifen.

Zu Artikel 2 (VwVfG NRW)

Zu Nr. 1 (§ 10 VwVfG NRW)

In Hinblick auf § 10 Absatz 2 (neu) VwVfG gilt Folgendes: bereits § 5 EGovG NRW sieht vor, dass die Behörden die Durchführung von Verwaltungsverfahren auf elektronischem Weg anbieten sollen. Ein derartiges Angebot soll bereits durch die Behörde selbst erfolgen, etwa durch Ermöglichung und Hinweis auf der Internetseite der Behörde oder durch die Bereitstellung von E-Government-Angeboten.

§ 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) verpflichtet darüber hinaus Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Angesichts dessen zielt die Ergänzung des § 10 VwVfG NRW um einen neuen Absatz 2 auf eine Signalwirkung auch an zentraler Stelle im Verwaltungsverfahrensgesetz ab, dort, wo es möglich ist, eine elektronische Verfahrensabwicklung gegenüber derjenigen in Papierform zu bevorzugen und entsprechende elektronische Verfahren zu entwickeln. Damit soll auf ein vollumfängliches E-Government hingewirkt werden.

Elektronische Durchführung bedeutet, dass die Verwaltung Dokumente, einschließlich rechtsverbindlicher Bescheide, grundsätzlich auf elektronischem Weg an die Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen übermittelt. Die elektronische Durchführung soll die gesamte Kommunikation im Außenverhältnis während eines Verwaltungsverfahrens erfassen. Dies

soll auf Verlangen des Betroffenen erfolgen. Ein derartiges Verlangen kann, beschränkt auf das jeweilige Verwaltungsverfahren, auch konkludent geäußert werden, etwa, wenn sich der Antragsteller per E-Mail an die zuständige Behörde wendet.

Die Ausgestaltung der Vorschrift als „Soll“-Vorschrift bedeutet, dass Ausnahmen möglich sind. Die Pflicht gilt daher zum Beispiel nicht, soweit Rechtsvorschriften (wie etwa ein nach wie vor nicht verzichtbares Schriftformerfordernis einschließlich seines Ersatzes durch die Verfahren der sog. elektronischen Form in § 3a Absatz 2 VwVfG NRW, siehe dazu weiter unten) entgegenstehen.

Eine elektronische Verfahrensabwicklung ist andererseits nicht erforderlich, soweit es sich um Verfahren handelt, bei denen eine mündliche, fernmündliche oder sonstige formlose Abweichung ausreicht, es somit nicht einmal einer elektronischen Verfahrensabwicklung bedarf.

Auch die Beweiserhebung durch eine Behörde wird von der neuen Regelung nicht erfasst. Nach § 26 VwVfG NRW bedient die Behörde sich unter Beachtung des § 3b VwVfG NRW der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen, Urkunden und Akten beiziehen oder den Augenschein einnehmen. Dieses speziell geregelte Beweiserhebungsermessen, welches auch nicht-elektronische Dokumente einbezieht, bleibt unberührt.

Eine bestimmte Art und Weise der elektronischen Verfahrensdurchführung wird durch die neue Vorschrift nicht vorgegeben. Sie ist technikoffen formuliert.

Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass ungeachtet der grundsätzlich erstrebenswerten elektronischen Verfahrensabwicklung die allgemeinen Vorschriften über die elektronische Kommunikation nach § 3a VwVfG NRW gelten. Die zur Ersetzung der Schriftform in § 3a Absatz 2 VwVfG NRW aufgeführten gleichwertigen Verfahren der sog. elektronischen Form - einschließlich künftiger Ergänzungen der Vorschrift um weitere sichere Verfahren - bleiben weiterhin erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 64 VwVfG NRW)

In Hinblick auf § 64 VwVfG gilt: Sofern das förmliche Verwaltungsverfahren einen Antrag voraussetzt, kann dieser zukünftig auch als einfache E-Mail gestellt werden. Bisher ist dies nur schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde möglich.

Zu Nr. 3 (§ 65 VwVfG NRW)

Desweiteren soll durch Einfügung des neuen § 65 Absatzes 1a VwVfG die Möglichkeit eröffnet werden, Videokonferenztechnik auch im förmlichen Verwaltungsverfahren einzuführen.

Diverse Prozessordnungen enthalten bereits seit Jahren Möglichkeiten zur Zuschaltung von Beteiligten, Anwälten, Zeugen und Sachverständigen per Video im Prozess (z.B. §§ 128a ZPO, 102a VwGO, 91a FGO, 110a SGG, 58b und 233 Absatz 2 StPO). In den genannten Vorschriften ist der zuvor ebenfalls vom Einverständnis aller Parteien abhängige Einsatz von Videokonferenztechnik mittlerweile auf ein reines Antragserfordernis reduziert.

Videokonferenztechnik wird in Zukunft zunehmend auch in Verwaltungsverfahren zum Einsatz kommen. Bereits vor der Corona-Pandemie regten einzelne Behörden an, jedenfalls für die Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen in förmlichen Verwaltungsverfahren als zusätzliche Möglichkeit auch die Vernehmung bzw. Anhörung per Videokonferenz zuzulassen. Auch das aufgrund der Corona-Pandemie auf Bundesebene geschaffene Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), dessen Geltungsdauer durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) bis zum 31. Dezember 2022 verlängert worden ist, sieht im Anwendungsbereich zahlreicher Fachgesetze des Planungsrechts neben sog. Online-Konsultationen mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten auch Telefon- oder Videokonferenzen als Alternative zu Erörterungsterminen, mündlichen Verhandlungen oder Antragskonferenzen vor.

Da der Einsatz von Videokonferenztechnik im förmlichen Verwaltungsverfahren ein Novum darstellt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Behörden sowie die als Zeugen und Sachverständige in Betracht kommenden Personen bereits über entsprechende Videokonferenzanlagen verfügen. Daher wird diese Art der Vernehmung bzw. Anhörung in § 65 VwVfG NRW nur als optionale, zusätzliche Möglichkeit vorgesehen, die des Einverständnisses aller Beteiligten bedarf und zudem im Ermessen der Behörde steht. Sofern Behörden sowie Zeugen und Sachverständige bereits über die notwendige technische Ausstattung verfügen bzw. diese in den nächsten Jahren beschaffen möchten, eröffnet die Ergänzung des § 65 VwVfG NRW die Möglichkeit einer Verfahrensvereinfachung. Die Zuschaltung per Videokonferenztechnik erspart gegebenenfalls erhebliche Reisetätigkeit von Zeugen und Sachverständigen, auf deren persönliche Anwesenheit es für die behördliche Würdigung der Angaben in der Regel nicht ankommt.

Schon wegen der hohen Anschaffungskosten von Videokonferenzausstattung und des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs (u.a. für die erforderlichen Vergabeverfahren) ist allerdings ein Anspruch auf eine entsprechende technische Ausstattung der Behörden, aber auch der Zeugen und Sachverständigen in förmlichen Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Eine Verpflichtung der Behörden, Zeugen und Sachverständigen, diese technische Ausstattung zu beschaffen, wird mit der Regelung nicht geschaffen.

Unter dem „Sitzungszimmer“ im Sinne der Vorschrift ist derjenige Raum zu verstehen, von dem aus die Behörde die Verhandlung nebst Zeugenvernehmung und Anhörung von Sachverständigen führt.

Durch die Verpflichtung in Satz 3, über die Videokonferenz ein Protokoll zu führen, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass - wie auch die in den oben genannten Prozessordnungen - eine Aufzeichnung der Übertragung einer Vernehmung bzw. Anhörung

von Zeugen und Sachverständigen per Bild- und Tonübertragung grundsätzlich nicht statthaft ist. Auch § 5 Absatz 5 Satz 3 PlanSiG regelt eine entsprechende Verpflichtung zum Führen eines Protokolls.

Zu Nr. 4 (§ 67 VwVfG NRW)

Die Ergänzung in § 67 Absatz 1 Satz 2 VwVfG bewirkt, dass die Beteiligten im Rahmen des förmlichen Verwaltungsverfahrens zukünftig auch per einfacher E-Mail zur mündlichen Verhandlung geladen werden können. Bisher mussten die Beteiligten nach § 67 Absatz 1 Satz 2 VwVfG NRW schriftlich geladen werden. Ladungen zu Gerichtsterminen durch einfache E-Mail sind bereits jetzt üblich. Von daher ist eine Anpassung auch für den Bereich des förmlichen Verwaltungsverfahrens geboten.

Zu Nr. 5 (§ 71e VwVfG NRW)

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 71e Satz 1 VwVfG NRW wird das Verfahren über eine einheitliche Stelle auf Verlangen „in elektronischer Form“ abgewickelt. Der Begriff der elektronischen Form ist jedoch bereits in § 3a Absatz 2 VwVfG NRW legaldefiniert und meint ausschließlich die dort aufgeführten, schriftformersetzenden elektronischen Verfahren. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden in § 71e Satz 1 VwVfG NRW die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt. Dadurch wird klargestellt, dass hier nicht die Legaldefinition des § 3a Absatz 2 VwVfG NRW gemeint ist, sondern lediglich die Übermittlung von Dokumenten auf elektronischem Wege.

Zu Artikel 3 (Servicekonto.NRW-Verordnung)

Zu Nr. 1 (§ 5 Servicekonto.NRW-Verordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (§ 9 Servicekonto.NRW-Verordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 (Serviceportal.NRW-Verordnung)

Zu Nr. 1a) (§ 1 Serviceportal.NRW-Verordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 1b) (§ 1 Serviceportal.NRW-Verordnung)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass hier nicht die im datenschutzrechtlichen Sinne verantwortliche Behörde nach Art. 4 DSGVO gemeint ist, sondern die im organisationsrechtlichen Sinne zuständige Behörde.

Zu Nr. 2 (§ 4 Serviceportal.NRW-Verordnung)

Es handelt sich um eine Klarstellung zur besseren Verständlichkeit der Norm.

Zu Artikel 5 (Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Gemäß § 18 S. 2 Errichtungsgesetz d-NRW AöR berichtet die Landesregierung dem Landtag über die Erfahrungen mit dem Errichtungsgesetz. Die Evaluation dient der Überprüfung der beabsichtigten Ziele des Errichtungsgesetz d-NRW AöR und zeigt eventuelle Verbesserungs- und Änderungsbedarfe am Gesetz auf. Im Zuge der Evaluation wurde insbesondere geprüft, ob das Gesetz bzw. eine einzelne Norm in ihrer konkreten Ausgestaltung unerlässlich ist, ob das Gesetz bzw. die Norm vollständig entfallen kann oder ob Zusammenfassungsmöglichkeiten mit anderen Gesetzen oder Normen zur Einsparung von Stammnormen bestehen. Inhaltlich wurden Änderungsnotwendigkeiten geprüft und Möglichkeiten zum Bürokratieabbau erwogen. Die Landesregierung hat bei der Evaluation des Errichtungsgesetzes d-NRW AöR insbesondere die Mitglieder des Verwaltungsrates der d-NRW AöR sowie auch die Geschäftsführung der d-NRW AöR einbezogen. Der Verwaltungsrat der d-NRW AöR besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Träger sowie Vertreterinnen und Vertretern des Landes.

Die d-NRW bestand ursprünglich aus einem privaten (d-NRW-Betriebs-GmbH & Co. KG) und einem öffentlichen (d-NRW-Besitz GmbH & Co. KG) Teil. Aufgrund des mit dieser Organisationsform einhergehenden erheblichen Steuerungs- und Abstimmungsaufwands wurde das Gesetz zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ (GV.NRW. 2016 S. 862) erlassen. Dies trat am 5. November 2016 in Kraft. Am 1. Januar 2017 wurden die d-NRW Gesellschaften von der Anstalt des öffentlichen Rechts als Rechtsnachfolgerin abgelöst. Ziel des Gesetzes ist insbesondere, dass sich aus einer verbesserten Organisation strukturelle und finanzielle Vorteile ergeben und zudem durch die Überführung ein rechtssicherer Rahmen für gemeinschaftliche Projekte von Kommunen und Land geschaffen wird.

Gemeinsame Träger der d-NRW AöR sind das Land Nordrhein-Westfalen sowie mittlerweile über 250 Kommunen (Gemeinden, Städte, Kreise und Landschaftsverbände). Organe der Anstalt sind der aus 13 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat, der durch die Landesregierung bestellt wird, und die vom Verwaltungsrat bestellte Geschäftsführung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus sechs Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen und sieben Vertreterinnen und Vertretern des Landes zusammen. Sie werden für eine Dauer von fünf Jahren bestellt. Die allgemeine Aufsicht über die Anstalt führt das für Digitalisierung zuständige Ministerium.

Die Evaluation hat ergeben, dass das oben genannte Ziel mit dem d-NRW Errichtungsgesetz im Kern erreicht wurde. Die d-NRW AöR nimmt mittlerweile eine Schlüsselrolle im digitalen Transformationsprozess der Landesverwaltung ein. Sie fördert die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und die kommunal-staatliche sowie interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen. Die d-NRW AöR trägt einen erheblichen Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung bei, deren Umsetzung von den Bürgerinnen und Bürgern u.a. zur Erleichterung der Kommunikation mit der Verwaltung erwartet wird. Einige von ihr

übernommenen informationstechnischen Leistungen zeichnen sich zudem durch eine strategische Bedeutung für die Landesregierung aus. Sofern sich aus der Evaluation – über die bereits in dieser Legislaturperiode vorgenommenen Änderungen (zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (G. NRW. S. 644), u.a. zur Vereinfachung des Beitritts weiterer Kommunen und zur Beseitigung von Regelungslücken bei der Bestellung des Verwaltungsrates) hinaus – noch weiterer Änderungs- oder Ergänzungsbedarf am d-NRW Errichtungsgesetz ergeben hat, hat die Landesregierung diesen direkt in diesem Gesetzentwurf aufgegriffen. Die nachfolgenden einzelnen Begründungen stellen dementsprechend zugleich das weitere Ergebnis der Auswertung der Befragungen im Rahmen der Evaluation dar.

Zu Nr. 1 (§ 1 Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Die Städteregion Aachen und der Regionalverband Ruhr sind nach wie vor von der Trägerschaft und damit von der Möglichkeit einer Inhouse-Beauftragung von d-NRW ausgeschlossen. Die Aufnahme der vorgeschlagenen Formulierung eröffnet diese Möglichkeit.

Zu Nr. 2 (§ 2 Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Ebenso wie durch die Änderung in § 1 soll durch die Änderung in § 2 eine Inhouse-Beauftragung von d-NRW ermöglicht werden.

Zu Nr. 3a) (§ 6 Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Absatz 1 Satz 2 wird aufgrund der konkreten Aufgabenbeschreibung in § 6 Absatz 2 i.V.m. der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die d-NRW AöR obsolet.

Zu Nr. 3b) (§ 6 Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Die d-NRW AöR nimmt eine Schlüsselrolle im digitalen Transformationsprozess der Landesverwaltung ein. Einige von ihr übernommenen informationstechnischen Leistungen zeichnen sich durch eine strategische Bedeutung für die Landesregierung aus. Mit der ausschließlichen Übertragung ausgewählter Digitalisierungsaufgaben auf die d-NRW AöR, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen, werden Synergien genutzt, wird IT-Know-how gebündelt und bereitgehalten, IT-Kooperationen vereinfacht und der Betrieb gemeinschaftlicher IT-Systeme sichergestellt.

Die Zuständigkeit für die hoheitliche Aufgabe verbleibt beim Überträger der Aufgabe (mandatierende Übertragung). Dies ist in der Regel das für Digitalisierung zuständige Ministerium. Liegt die Zuständigkeit für eine Digitalisierungsaufgabe in einem anderen Ministerium, so ist auch dessen Einvernehmen für die Übertragung erforderlich. Die jeweiligen Zuständigkeiten der Ressorts bleiben folglich unberührt.

Hieraus ergeben sich auch steuerliche Folgewirkungen im Sinne einer aufgabenbezogenen umsatzsteuerlichen Nichtsteuerbarkeit der d-NRW AöR.

Höhere Ausgaben des Landes sind durch den Wegfall der Auswahl alternativer Vertragspartner aufgrund von § 11 Absatz 2, nach dem die d-NRW AöR kostendeckende

Entgelte erzielt und die Gewinnerzielung nicht zum Zweck der Anstalt gehört, nicht zu erwarten.

Zu Nr. 3c) und d) (§ 6 Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 4 (§ 8 Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch das Kabinett bestellt. Es erscheint jedoch nicht erforderlich, dass auch die stellvertretenden Mitglieder vom Kabinett bestellt werden. Die originären Mitglieder können ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht zuletzt auch aus Effektivitätsgründen selbst festlegen. Die damit weiterhin verbundene Abweichung von Tz. 4.1 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen, den die Landesregierung im Jahr 2013 beschlossen hat, wird auch vom Verwaltungsrat der d-NRW AöR befürwortet und ist rechtlich zulässig.

Zu Nr. 5 (§ 11 Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 6a) (§ 16 Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Mit Ende des Jahres 2021 entfällt Absatz 2 durch Zeitablauf.

Zu Nr. 6b) (§ 16 Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Aufhebung des bisherigen Absatzes 2.

Zu Nr. 7) (§ 17 Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

§ 17 ist durch Zeitablauf obsolet geworden und wird deshalb aufgehoben.

Zu Nr. 8) (§ 18 Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Aufhebung des bisherigen § 17.

Zu Artikel 6 (VAP Eich)

Die Änderung in § 2 Abs. 4 Nr. 4 VAP Eich bewirkt, dass die Angabe eines Bewerbers, strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten zu sein, künftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) erbracht werden kann. Diese Erklärung dient dem Schutz der Behörde. Hierfür ist jedoch primär der Inhalt der Erklärung maßgeblich und nicht deren Form. Auch der Bewerber selbst wird nicht benachteiligt. Eine Übereilung bei der Aussage ist unwahrscheinlich, weil für das Bewerbungsverfahren u.a. auch ein polizeiliches Führungszeugnis beantragt werden muss. § 2 Abs. 4 Nr. 4 VAP Eich ergänzt dieses lediglich. Durch die Beantragung eines Führungszeugnisses ist dem Bewerber die Wichtigkeit seiner Erklärung jedoch bereits bewusst.

Zu Artikel 7 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidefach)

Zu Nr. 1 (§ 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidefach)

Die Änderung in § 3 Abs. 3 Nr. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidefach bewirkt, dass die Angabe eines Bewerbers, strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten zu sein, künftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) erbracht werden kann. Diese Erklärung dient dem Schutz der Behörde. Hierfür ist jedoch primär der Inhalt der Erklärung maßgeblich und nicht deren Form. Auch der Bewerber selbst wird nicht benachteiligt. Eine Übereilung bei der Aussage ist unwahrscheinlich, weil für das Bewerbungsverfahren u.a. auch ein polizeiliches Führungszeugnis beantragt werden muss. § 3 Abs. 3 Nr. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidefach ergänzt dieses lediglich. Durch die Beantragung eines Führungszeugnisses ist dem Bewerber die Wichtigkeit seiner Erklärung jedoch bereits bewusst.

Zu Nr. 2 (§ 9 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidefach)

§ 9 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidefach soll sicherstellen, dass der Behörde die fachbezogenen Inhalte der Reise mitgeteilt werden. Die Änderung bewirkt, dass der Bericht auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) vorgelegt werden kann.

Zu Nr. 3 (§ 16 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidefach)

Die Änderung in § 16 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berg- und Markscheidefach bewirkt, dass die Übersendung des Schreibens auch elektronisch (z. B. per E-Mail) erfolgen kann, solange der Empfang sichergestellt wird.

Zu Artikel 8 (Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen (Beiräteverordnung))

Die Änderung des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen (Beiräteverordnung) bewirkt, dass der Verzicht auf die Mitgliedschaft im Landesbeirat künftig auch elektronisch (also z.B. per E-Mail) angezeigt werden kann. Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation des Ausscheidens aus dem Landesbeirat kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Artikel 9 (Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes)

Die Information des Regionalrates erfolgt zu Beginn eines Regionalplanverfahrens. Mit fortschreitender Digitalisierung der Verwaltung sind die zu bereitstellenden Planunterlagen auch vermehrt in digitaler Form verfügbar, sodass diese auch elektronisch (z. B. per E-Mail) übermittelt werden können.

Zu Artikel 10 (Erstes Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Die Änderung in § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bewirkt, dass die Beantragung der Pflegeerlaubnis künftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) möglich ist. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht geboten. Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation der Antragstellung kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Artikel 11 (Fünftes Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Die Änderung in § 4 Abs. 2 Satz 5 des Fünften Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bewirkt, dass der Bescheid der Landesstelle NRW an das Jugendamt über die Zuweisung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger künftig auch elektronisch möglich ist. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht geboten. Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation der Zuweisung kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Artikel 12 (Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (Schiedsstellenverordnung)

Zu Nr. 1 und 2 (§§ 3 und 5 der Schiedsstellenverordnung)

Die Änderung in § 3 Absatz 1 und 4 Satz 3 sowie § 5 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (Schiedsstellenverordnung) bewirkt, dass die Bestellung der Mitglieder gegenüber der Geschäftsstelle, die Bereiterklärung der Amtsübernahme von Vorsitzenden und Stellvertretungen der Schiedsstelle gegenüber dem zuständigen Landschaftsverband sowie Niederlegungen des Amtes durch Mitglieder der Schiedsstelle gegenüber der Geschäftsstelle künftig auch elektronisch möglich ist. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht geboten. Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation der genannten Handlungen kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Artikel 13 (Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Zu Nr. 1 und 2 (§§ 3 und 33 des Abschiebehaftvollzugsgesetz NRW)

Die Änderung in § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 33 Absatz 5 Satz 3 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen bewirkt, dass das Aufnahmeersuchen der zuständigen Behörde bzw. die Tagesordnung für den Beirat künftig auch in elektronischem Format vorliegen kann. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht geboten. Das Ziel einer

dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Formats erreicht werden.

Zu Artikel 14 (Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen)

Die Änderungen in § 19 Abs. 6 und Abs. 8 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen bewirkt, dass der Bescheid über die Zuverlässigkeit in schriftlich oder elektronisch erfolgen kann. Eine Unterschrift ist entbehrlich.

Zu Artikel 15 (Straßen- und Wegegesetz NRW)

In Zukunft soll es möglich sein, dass die Straßenbaubehörde den Betroffenen die Anlage von Einrichtungen zum Schutze der Straße vor nachteiligen Einwirkungen der Natur (z.B. Schneeverwehungen, Steinschlag, Überschwemmungen) sowie die Durchführung von Beseitigungen von Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Einrichtungen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, vor der Aufnahme auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) anzeigen kann. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht geboten.

Zu Artikel 16 (Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 13 LGG)

Die Änderung in § 13 Absatz 3 Satz 3 LGG bewirkt, dass die Ablehnung eines Teilzeitantrags aus familiären Gründen im Einzelfall zukünftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) begründet werden darf. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich. Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation der die Ermessensentscheidung tragenden Gründe gegenüber der antragstellenden Person kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Nr. 2 (§ 18 LGG)

Die Änderung in § 18 Absatz 2 Satz 4 LGG bewirkt, dass die Gleichstellungsbeauftragte auch ihre elektronische (also z. B. per E-Mail) Stellungnahme beifügen kann, wenn eine Maßnahme einer anderen Dienststelle zur Entscheidung vorgelegt wird. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich. Das Ziel der dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten gegenüber der anderen Dienststelle kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Die Änderung in § 18 Absatz 2 Satz 7 LGG bewirkt, dass die Dienststelle zukünftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) der Gleichstellungsbeauftragten darlegen darf, dass sie beabsichtigt, eine Entscheidung zu treffen, die dem Inhalt der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten entgegensteht. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich. Das Ziel der dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation der beabsichtigten Entscheidung der Dienststelle gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Nr. 3 (§ 19 LGG)

Die Änderung in § 19 Absatz 1 Satz 4 LGG bewirkt, dass die Entscheidung der Dienststelle über den Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten zukünftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) ergehen darf. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich. Das Ziel der dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation der Widerspruchsentscheidung gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Artikel 17 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des agrarwirtschaftlichen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen)

Die Kenntnisnahme der Agrarreferendare der mündlichen Prüfungstermine muss sichergestellt sein. Dies kann durch schriftlichen Mitteilung, aber auch über eine geeignete elektronische Mitteilung erfolgen. Da es sich um eine überschaubare Anzahl von Referendaren handelt, zu denen in der Ausbildung enger Kontakt besteht, sollte der elektronische Austausch der Regelfall sein und damit unproblematisch.

Zu Artikel 18 (Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes)

Die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 IUAG NRW erforderlichen Einladungen zu Sitzungen des Verwaltungsrates können sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 19 (Weinrechtsdurchführungsverordnung)

Die nach § 17 Absatz 1 zu tätigen Meldungen können sowohl schriftlich als auch elektronisch abgegeben werden. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 20 (Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten)

Das Schriftformerfordernis ist verzichtbar, die formlose Durchführung der jeweiligen Verfahren ist angemessen.

Zu Artikel 21 (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz)

Die Vereinbarung zwischen Oberer und Unterer Umweltschutzbehörde über den vorgezogenen Zuständigkeitsübergang kann künftig auch formlos erfolgen. Die bisherige Anordnung der Schriftform diene lediglich der Dokumentation des Zuständigkeitsübergangs. Da eine entsprechende behördliche Vereinbarung ohnehin im Verwaltungsvorgang zu dokumentieren und aktenkundig zu machen ist, bedarf es nicht zusätzlich eines formellen Schriftformerfordernisses.

Zu Artikel 22 (Landes-Immissionsschutzgesetz)

Die Anzeige des Abbrennens eines Feuerwerks oder Feuerwerkskörpers kann gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich. Die bislang allein vorgesehene Schriftform diene der nachvollziehbaren Dokumentation und Prüfung des Vorgangs. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden (z.B. einfache E-Mail).

Zu Artikel 23 (Landesabfallgesetz)

Das Schriftformerfordernis ist verzichtbar, die formlose Durchführung der jeweiligen Verfahren ist angemessen.

Zu Artikel 24 (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz)

Zu Nr. 1 (§6 Abs. 2 S. 1 und § 15 Abs. 2 S. 2)

Mit der Änderung in § 6 Absatz 2 Satz 1 wird bewirkt, dass eine freiwillige Mitgliedschaft künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Mit der Änderung in § 15 Absatz 2 Satz 2 wird bewirkt, dass die Vorstandssitzung künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 15 Abs. 3 S. 3 und § 21 S. 1)

Mit der Änderung in § 15 Absatz 3 Satz 3 wird bewirkt, dass die Vorstandsmitglieder sich künftig auch elektronisch untereinander bevollmächtigen können.

Mit der Änderung in § 21 Satz 1 wird bewirkt, dass Bekanntmachungen künftig auch elektronisch erfolgen können.

Zu Nr. 3 (§ 15 Abs. 6 S. 1)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Beschlüsse künftig auch elektronisch gefasst werden können.

Zu Artikel 25 (Aggerverbandgesetz)

Zu Nr. 1 (§ 15 Abs. 12 S. 1)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 15 Abs. 12 S. 2 und § 18 Abs. 6 S. 1)

Mit der Änderung in § 15 Absatz 12 Satz 2 wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Mit der Änderung in § 18 Absatz 6 Satz 1 wird bewirkt, dass die Beschlüsse künftig auch elektronisch gefasst werden können.

Zu Nr. 3 (§ 33)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass Bekanntmachungen künftig auch elektronisch erfolgen können.

Zu Nr. 4 (§ 15 Abs. 2 S. 3 und § 18 Abs. 2 S. 2)

Mit der Änderung in § 15 Absatz 2 Satz 3 wird bewirkt, dass eine Einberufung der Verbandsversammlung künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Mit der Änderung in § 18 Absatz 2 Satz 2 wird bewirkt, dass eine Einberufung des Verbandsrates künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Zu Artikel 26 (Eifel-Rur-Verbandsgesetz)

Zu Nr. 1 (§ 15 Abs. 2 S. 3 und § 18 Abs. 2 S. 2)

Mit der Änderung in § 15 Absatz 2 Satz 3 wird bewirkt, dass eine Einberufung der Verbandsversammlung künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Mit der Änderung in § 18 Absatz 2 Satz 2 wird bewirkt, dass eine Einberufung des Verbandsrates künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 15 Abs. 12 S. 1)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Zu Nr. 3 (§ 15 Abs. 12 S. 2 und § 18 Abs. 6 S. 1)

Mit der Änderung in § 15 Absatz 12 Satz 2 wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Mit der Änderung in § 18 Absatz 6 Satz 1 wird bewirkt, dass die Beschlüsse künftig auch elektronisch gefasst werden können.

Zu Nr. 4 (§ 33 Abs. 1 S. 1)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass Bekanntmachungen künftig auch elektronisch erfolgen können.

Zu Artikel 27 (Emschergenossenschaftsgesetz)

Zu Nr. 1 (§ 14 Abs. 12 S.1)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 14 Abs. 2 S.3 und § 17 Abs. 2 S. 2)

Mit der Änderung in § 14 Absatz 2 Satz 3 wird bewirkt, dass eine Einberufung der Genossenschaftsversammlung künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Mit der Änderung in § 17 Absatz 2 Satz 2 wird bewirkt, dass eine Einberufung des Genossenschaftsrates künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Zu Nr. 3 (§ 14 Abs. 2 S.2 und § 17 Abs. 6 S. 1)

Mit der Änderung in § 14 Absatz 12 Satz 2 wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Mit der Änderung in § 17 Absatz 6 Satz 1 wird bewirkt, dass die Beschlüsse künftig auch elektronisch gefasst werden können.

Zu Nr. 4 (§ 32 Abs. 1 S.1)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass Bekanntmachungen künftig auch elektronisch erfolgen können.

Zu Artikel 28 (Gesetz über den Erftverband)

Zu Nr. 1 (§§ 9 Abs. 2 S. 1, 11 Abs. 2 S. 1, 16 Abs. 7 S. 4, 22 Abs. 2 S. 3 und 26 Abs. 2 S. 2)

Mit der Änderung in § 9 Absatz 2 Satz 1 wird bewirkt, dass der Grundbesitzer künftig auch elektronisch verständigt werden kann.

Mit der Änderung in § 11 Absatz 2 Satz 1 wird bewirkt, dass der durch Nachteile Betroffene diese dem Verband und dem Verursacher künftig elektronisch anzeigen kann.

Mit der Änderung in § 16 Absatz 7 Satz 4 wird bewirkt, dass die Mitglieder einer Gruppe einem Wahlvorschlag künftig auch elektronisch zustimmen können.

Mit der Änderung in § 22 Absatz 2 Satz 3 wird bewirkt, dass eine Einberufung der Delegiertenversammlung künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Mit der Änderung in § 26 Absatz 2 Satz 2 wird bewirkt, dass eine Einberufung des Verbandsrates künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 22 Abs. 12 S. 1)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Zu Nr. 3 (§ 22 Abs. 12 S. 2 und § 26 Abs. 6 S. 1)

Mit der Änderung in § 22 Absatz 12 Satz 2 wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Mit der Änderung in § 26 Absatz 6 Satz 1 wird bewirkt, dass die Beschlüsse künftig auch elektronisch gefasst werden können.

Zu Nr. 4 (§ 50)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass Bekanntmachungen künftig auch elektronisch erfolgen können.

Zu Artikel 29 (Linksrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz)

Zu Nr. 1 (§ 15 Abs. 2 S. 3 und § 18 Abs. 2 S. 2)

Mit der Änderung in § 15 Absatz 2 Satz 3 wird bewirkt, dass eine Einberufung der Genossenschaftsversammlung künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Mit der Änderung in § 18 Absatz 2 Satz 2 wird bewirkt, dass eine Einberufung des Genossenschaftsrates künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 15 Abs. 12 S. 1)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Zu Nr. 3 (§ 15 Abs. 12 S. 2 und § 18 Abs. 2 S. 2)

Mit der Änderung in § 15 Absatz 12 Satz 2 wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Mit der Änderung in § 18 Absatz 6 Satz 1 wird bewirkt, dass die Beschlüsse künftig auch elektronisch gefasst werden können.

Zu Nr. 4 (§ 33)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass Bekanntmachungen künftig auch elektronisch erfolgen können.

Zu Artikel 30 (Lippeverbandsgesetz)

Zu Nr. 1 (§ 15 Abs. 2 S. 3 und § 18 Abs. 2 S. 2)

Mit der Änderung in § 15 Absatz 2 Satz 3 wird bewirkt, dass eine Einberufung der Verbandsversammlung künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Mit der Änderung in § 18 Absatz 2 Satz 2 wird bewirkt, dass eine Einberufung des Verbandsrates künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 15 Abs. 12 S. 1)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Zu Nr. 3 (§ 15 Abs. 12 S. 2 und § 18 Abs. 6 S. 1)

Mit der Änderung in § 15 Absatz 12 Satz 2 wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Mit der Änderung in § 18 Absatz 6 Satz 1 wird bewirkt, dass die Beschlüsse künftig auch elektronisch gefasst werden können.

Zu Nr. 4 (§ 33)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass Bekanntmachungen künftig auch elektronisch erfolgen können.

Zu Artikel 31 (Niersverbandgesetz)

Zu Nr. 1 (§ 15 Abs. 2 S. 3 und § 18 Abs. 2 S. 2)

Mit der Änderung in § 15 Absatz 2 Satz 3 wird bewirkt, dass eine Einberufung der Verbandsversammlung künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Mit der Änderung in § 18 Absatz 2 Satz 2 wird bewirkt, dass eine Einberufung des Verbandsrates künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 15 Abs. 12 S. 1)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Zu Nr. 3 (§ 15 Abs. 12 S. 2 und § 18 Abs. 6 S. 1)

Mit der Änderung in § 15 Absatz 12 Satz 2 wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Mit der Änderung in § 18 Absatz 6 Satz 1 wird bewirkt, dass die Beschlüsse künftig auch elektronisch gefasst werden können.

Zu Nr. 4 (§ 33)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass Bekanntmachungen künftig auch elektronisch erfolgen können.

Zu Artikel 32 (Ruhrverbandgesetz)

Zu Nr. 1 (§ 15 Abs. 2 S. 3 und § 18 Abs. 2 S. 2)

Mit der Änderung in § 15 Absatz 2 Satz 3 wird bewirkt, dass eine Einberufung der Verbandsversammlung künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Mit der Änderung in § 18 Absatz 2 Satz 2 wird bewirkt, dass eine Einberufung des Verbandsrates künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 15 Abs. 12 S. 1)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Zu Nr. 3 (§ 15 Abs. 12 S. 2 und § 18 Abs. 6 S. 1)

Mit der Änderung in § 15 Absatz 12 Satz 2 wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Mit der Änderung in § 18 Absatz 6 Satz 1 wird bewirkt, dass die Beschlüsse künftig auch elektronisch gefasst werden können.

Zu Nr. 4 (§ 33)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass Bekanntmachungen künftig auch elektronisch erfolgen können.

Zu Artikel 33 (Wupperverbandgesetz)

Zu Nr. 1 (§ 15 Abs. 2 S. 3 und § 18 Abs. 2 S. 2)

Mit der Änderung in § 15 Absatz 2 Satz 3 wird bewirkt, dass eine Einberufung der Verbandsversammlung künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Mit der Änderung in § 18 Absatz 2 Satz 2 wird bewirkt, dass eine Einberufung des Verbandsrates künftig auch elektronisch beantragt werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 15 Abs. 12 S. 1)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Zu Nr. 3 (§ 15 Abs. 12 S. 2 und § 18 Abs. 6 S. 1)

Mit der Änderung in § 15 Absatz 12 Satz 2 wird bewirkt, dass die Stimmabgabe künftig auch elektronisch durchgeführt werden kann.

Mit der Änderung in § 18 Absatz 6 Satz 1 wird bewirkt, dass die Beschlüsse künftig auch elektronisch gefasst werden können.

Zu Nr. 4 (§ 33)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass Bekanntmachungen künftig auch elektronisch erfolgen können.

Zu Artikel 34 (Tierseuchenbekämpfungsverordnung)

Zu Nr. 1 und 2 (§1)

Die in verschiedenen Absätzen des § 1 geregelten Meldepflichten für Tierhalter können sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 35 (Verordnung zu Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes)

Mit der Neuregelung wird die elektronische Aufforderung zur Unterbreitung von Vorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Beiräte bei den Naturschutzbehörden ausdrücklich zugelassen. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich. Die Änderung dient dazu, die Kommunikation zwischen den unteren Naturschutzbehörden und den vorschlagsberechtigten Vereinigungen zu beschleunigen und zu erleichtern.

Zu Artikel 36 (Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen)

Zu Nr. 1 (§ 22)

Mit der Neuregelung wird die elektronische jährliche Meldung des Abschusses erlegten Rotwildes gemäß Landesjagdgesetz ausdrücklich zugelassen und tritt gleichberechtigt neben die bisherige schriftliche Form. Dies vereinfacht die Meldung für die Jagd ausübungsberechtigten. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche oder fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl das derzeit bekannte Verfahren als auch künftige, derzeit nicht bekannte elektronische Verfahren ein. Die zuständige Behörde kann ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßen Ermessen beurteilen, welche Form sie für erforderlich hält.

Zu Nr. 2 (§ 39)

Mit der Neuregelung in § 39 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes wird die elektronische Abgabe eines Gutachtens ausdrücklich zugelassen und tritt gleichberechtigt neben die bisherige schriftliche Form. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche oder fernmündliche Erklärung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl das derzeit bekannte Verfahren als auch künftige, derzeit nicht bekannte elektronische Verfahren ein. Die zuständige Behörde kann ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßen Ermessen beurteilen, welche Form sie für erforderlich hält.

Zu Artikel 37 (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung)

Mit der Neuregelung in § 15 Absatz 4 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung wird der elektronische Erhalt des Ablehnungsbescheides ausdrücklich zugelassen und tritt gleichberechtigt neben die bisherige schriftliche Form. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung aufgrund der Notwendigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich ist. Eine mündliche oder fernmündliche Erklärung ist ebenfalls nicht ausreichend. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl das derzeit bekannte Verfahren als auch künftige, derzeit nicht bekannte elektronische Verfahren ein. Die zuständige Behörde kann ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung eines bestimmten elektronischen Verfahrens nach pflichtgemäßen Ermessen beurteilen, welche Form sie für erforderlich hält.

Zu Artikel 38 (Landesfischereigesetz)

Mit der Neuregelung wird die elektronische Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen im Landesfischereigesetz ausdrücklich zugelassen und tritt gleichberechtigt neben die bisherige schriftliche Form. Dies vereinfacht die Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen für die Inhaber bzw. Pächter des Fischereirechts und ermöglicht ihnen die zunehmend nachgefragte Ausstellung von online-Fischereierlaubnissen.

Zu Artikel 39 (Landesfischerverordnung)

Mit der Neuregelung in § 38 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes wird die elektronische Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen ausdrücklich zugelassen und tritt gleichberechtigt neben die bisherige schriftliche Form. Dies macht die Klarstellung erforderlich, dass bei elektronisch ausgestellten Fischereierlaubnissen die im Vordruck vorgesehene Unterschriftenzeile entfällt. Um Missbrauch bei der Ausstellung von online-Fischereierlaubnissen vorzubeugen, bleibt es im Übrigen bei den bisherigen Anforderungen des § 22 der Landesfischereiverordnung.

Zu Artikel 40 (Arbeitszeitverordnung)

Mit der Änderung in § 10 Abs. 1 AZVO wird bewirkt, dass die Anordnung oder Genehmigung der Mehrarbeit auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) erklärt werden kann. Die bislang ausschließliche Anordnung der Schriftform diente der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden

Zu Artikel 41 (Arbeitszeitverordnung Feuerwehr)

Durch das Einfügen der Formulierung „oder elektronisch“ ist künftig an Stelle einer vormals ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Verfahrensabwicklung zulässig.

Zu Artikel 42 (Lehrverpflichtungsverordnung DHPol)

Die Änderung in § 5 Abs. 2 DHPol LVVO bewirkt, dass der Bericht über die Erfüllung der Lehrverpflichtungen künftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) vorgelegt werden kann. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht geboten. Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation der Erfüllung der Lehrverpflichtungen kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Artikel 43 (Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen)

Zu Nr. 1 (§ 5)

Durch die Notwendigkeit der Vorlage der Versicherungsbestätigung kann die in § 5 Absatz 5 DVOzÖbVIG NRW a.F. geforderte schriftliche Mitteilung entfallen.

Zu Nr. 2 (§ 11)

Im Hinblick auf die geänderten Anforderungen durch das EGovG NRW wurden die Formulierungen des § 11 Absätze 2 bis 5 DVOzÖbVIG NRW angepasst.

Im Absatz 2 wurde die Form der Kommunikation gestrichen, da diese im nachfolgenden Absatz 3 konkretisiert wird.

Für die Stellungnahme des ÖbVI nach Absatz 4 und für die Bekanntgabe nach Absatz 5 Satz 1, dass keine Ahndungsmaßnahme eingeleitet wird, ist eine schwächere Form ausreichend. Daher genügt es, wenn der Antrag und der Bericht nur dauerhaft fixiert, aber ohne Unterschrift und elektronische Signatur „schriftlich oder elektronisch“ (abgrenzend zur Formulierung gemäß § 3a VwVfG NRW in „schriftlicher Form“) übermittelt werden; d. h. das Format E-Mail genügt.

Zu Artikel 44 (Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster)

Im Hinblick auf § 14 Abs. 4 ist es überflüssig, ein Online-Verfahren ausdrücklich zuzulassen. Jeder Kommunikationsweg, der eine Überprüfung des berechtigten Interesses zulässt, genügt den Anforderungen des VermKatG NRW.

§ 20 Abs. 1 Satz 2 ist zudem entbehrlich, da sein Regelungsinhalt in § 28 der Verordnung enthalten ist.

Zu Artikel 45 (Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW)

Die Änderungen in § 16 Abs. 5 Satz 2 und § 16a Abs. 6 Satz 2 FrUrlV NRW bewirken, dass die jeweiligen Freistellungsanträge (nach § 3 des Pflegezeitgesetzes und § 2 des Familienpflegezeitgesetzes) künftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) gestellt werden können. Die Änderung in § 19 Abs. 5 FrUrlV NRW bewirkt, dass die Anerkennung des Urlaubs ohne Besoldung künftig ebenso elektronisch erfolgen kann. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Anträge bzw. der Anerkennung. Entscheidend ist, dass die Erklärung fixiert wird, d. h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 46 (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen)

Nach Inkrafttreten des IFG NRW wurde in § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) der Begriff der „elektronischen Form“ legal definiert. Unter der elektronischen Form ist der Schriftformersatz durch Verbindung eines Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG NRW) bzw. durch die in § 3a Absatz 2 Satz 4 VwVfG NRW genannten Möglichkeiten zu verstehen.

Da durch die Verwendung der Wörter „in elektronischer Form“ kein Schriftformersatz im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sondern in § 5 Absatz 1 Satz 2 nur eine alternative Form der Antragstellung neben der Schriftform und der mündlichen Antragstellung bzw. in § 12 Satz 3 eine alternative Form der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht eröffnet wird, erfolgt eine klarstellende Anpassung des Wortlautes. Mit dem künftigen Wortlaut „elektronisch“ soll ohne Änderung des bisherigen Inhalts im IFG NRW ein Missverständnis mit dem inzwischen legal definierten Begriff im Verwaltungsverfahrensgesetz vermieden werden.

Zu Artikel 47 (Landesbeamtengesetz)

Mit den Änderungen wird bewirkt, dass die entsprechenden Verfahrensabläufe auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) erfolgen können. Die bislang ausschließliche Anordnung der Schriftform diente der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation. Diesem Erfordernis kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 48 (Landesdisziplinargesetz)

Die Änderungen in § 20 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 LDG NRW bewirken, dass sich die Beamtin oder der Beamte künftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) zur Einleitung des

Disziplinarverfahrens äußern kann. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Äußerung. Entscheidend ist, dass die Äußerung fixiert wird, d. h., dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 49 (Landespersonalvertretungsgesetz)

§ 66 regelt das Verfahren zwischen Personalrat und Dienststelle bei mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der jeweiligen Erklärung. Entscheidend ist, dass die Erklärung fixiert wird, d.h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Die Änderung in § 67 Abs. 4 bewirkt, dass den Beteiligten im Rahmen der Sitzung der Einigungsstelle auch Gelegenheit gegeben wird, sich auf elektronischem Wege zu äußern. Die Änderung ist angemessen und zeitgemäß.

Die Änderung in § 69 Abs. 2 Satz 4 bewirkt, dass die Dienststelle dem Personalrat ihre Entscheidung, warum sie den Einwendungen des Personalrats nicht oder nicht in vollem Umfang folgt, künftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) mitteilen kann. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Erklärung. Entscheidend ist, dass die Erklärung fixiert wird, d.h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 50 (Nebentätigkeitsverordnung)

Die Änderung in § 6 Abs. 1 Satz 5 NtV bewirkt, dass die Beamtin oder der Beamte nachträgliche Änderungen der im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben künftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) anzeigen kann. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Änderungsanzeige. Entscheidend ist, dass die Erklärung fixiert wird, d.h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Die Änderung in § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 NtV bewirkt, dass die Anzeigepflicht künftig auch elektronisch (also z. B. per E-Mail) erfolgen kann. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Anzeige. Entscheidend ist, dass die Erklärung fixiert wird, d.h. dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 51 (Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen)

Im Hinblick auf die geänderten Anforderungen durch das EGovG NRW wurden die Formulierungen angepasst.

Bei den Beantragungs- und Berichtsformen nach Absatz 2 Satz 1 und 3 ist eine schwächere Form ausreichend, da die Konsequenzen letztlich in dem Verwaltungsakt nach Absatz 1 münden. Daher genügt es, wenn der Antrag und der Bericht nur dauerhaft fixiert, aber ohne Unterschrift oder elektronischer Signatur „schriftlich oder elektronisch“ (abgrenzend zur Formulierung gemäß § 3a VwVfG NRW in „schriftlicher Form“) übermittelt werden; d. h. das Format E-Mail genügt.

Zu Artikel 52 (Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung)

Die Änderung des § 37 Absatz 1 Satz 1 bewirkt, dass Teilnehmende künftig Widersprüche auch elektronisch (also z.B. per E.-Mail) einlegen können. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht geboten. Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation des Widerspruchs kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Artikel 53 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 123 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1)

Die Verordnung schließt eine formlose Abwicklung nicht aus. Insofern kann die Vorgabe entfallen, dass eine schriftliche Anregung zu erfolgen hat. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 2)

Die Verordnung schließt eine formlose Abwicklung nicht aus. Insofern kann die Vorgabe entfallen, dass ein schriftlicher Hinweis zu erfolgen hat. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Artikel 54 (Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 23)

§ 23 regelt das Verfahren zwischen Richtervertretung und Dienststelle bei mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der jeweiligen Erklärung. Entscheidend ist, dass die Erklärung fixiert wird, d. h., dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2 (§ 24)

Die Änderung in § 24 Absatz 4 Satz 3 bewirkt, dass den Beteiligten im Rahmen der Sitzung der Einigungsstelle auch Gelegenheit gegeben wird, sich auf elektronischem Wege zu äußern. Die Änderung ist angemessen und zeitgemäß.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Die Änderung in § 26 Absatz 2 Satz 3 bewirkt, dass die Dienststelle der Richtervertretung ihre Entscheidung, weshalb sie den Einwendungen der Richtervertretung nicht oder nicht in vollem Umfang folgt, künftig auch elektronisch mitteilen kann. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Erklärung. Entscheidend ist, dass die Erklärung fixiert wird, d. h., dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden. Die Änderung ist angemessen und zeitgemäß.

Zu Nummer 4 (§ 65)

§ 65 Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass der Präsidialrat in den dort näher benannten Fällen eine schriftlich begründete Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers abgibt. Die Schriftform ist durch höherrangiges Recht (§ 75 Absatz 1 Satz 2 DRiG) vorgegeben und ist daher nicht verzichtbar. Diesem Erfordernis kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden. Die Änderung ist angemessen und zeitgemäß.

Zu Artikel 55 (Juristenausbildungsgebührenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1)

§ 56a des Gesetzentwurfs des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LT-Drucksache 17/13357) sieht vor, dass zukünftig der Antrag auf erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung in der zweiten juristischen Staatsprüfung auch auf elektronischem Wege gestellt werden kann. In konsequenter Umsetzung des Verzichts auf die Schriftform bei Antragstellung zum Notenverbesserungsversuch kann auch die Aufforderung zur Einzahlung des Vorschusses zukünftig auf elektronischem Wege erfolgen.

Zu Nummer 2 und 3 (§ 2 Abs. 4 und 5)

Bedarf es zukünftig nicht mehr des Schriftformerfordernisses bei einem Antrag auf erneute Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung in der zweiten juristischen Staatsprüfung (siehe Nummer 1), so ist es folgerichtig, zukünftig auch den Verzicht einer Fortsetzung des Versuchs auf elektronischem Wege erklären zu können.

Zu Artikel 56 (Verordnung Qualifizierungsaufstieg Steuer - VOQualiASt)

Zu Nummer 1, 2 und 3 (§ 6)

Die Änderungen bewirken, dass Prüfungsleistungen im Rahmen der Aufstiegsprüfung künftig auch elektronisch erfolgen können. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der erbrachten Leistungen während der praktischen Ausbildung sowie der Erleichterung der Beweisführung. Entscheidend ist, dass die Bewertung fixiert wird, d. h., dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 57 (Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung – FHFLeistBVO)

Die Änderung bewirkt, dass die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen den Betroffenen künftig auch elektronisch bekannt gegeben werden kann. Die Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation. Entscheidend ist, dass die Entscheidung dokumentiert wird, d. h., dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt.

Zu Artikel 58 (Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen)

Die Änderung in § 5 bewirkt, dass die Ablehnung zur Führung eines Girokontos seitens der Sparkasse auch elektronisch (z.B. per E-Mail) mitgeteilt und begründet werden kann. Das Ziel der Norm, dass die Ablehnung der antragstellenden Person gegenüber auch begründet wird, kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Artikel 59 (Landesumzugskostengesetz)

Die Beantragung von Auslagenersatz kann künftig auch elektronisch erfolgen. Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation der Antragstellung wird auch mit einem geeigneten elektronischen Verfahren erreicht. Andere Anforderungen als an die Beantragung von Umzugskostenvergütung, die bereits auch elektronisch erfolgen kann, sind nicht erforderlich.

Zu Artikel 60 (Trennungentschädigungsverordnung)

Die Beantragung von Trennungentschädigung kann künftig auch elektronisch erfolgen. Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation der Antragstellung wird auch mit einem geeigneten elektronischen Verfahren erreicht. Andere Anforderungen als an die Beantragung von Reisekostenvergütung, die bereits auch elektronisch erfolgen kann, sind nicht erforderlich.

Zu Artikel 61 (Dienstwohnungsverordnung)

Die Entscheidung über die Höhe der Dienstwohnungsvergütung kann künftig auch elektronisch bekanntgegeben werden. Die Entscheidung über die Höhe der Dienstwohnungsvergütung ist ein Verwaltungsakt. Nach § 37 Verwaltungsverfahrensgesetz können Verwaltungsakte schriftlich, elektronisch, in besonderen Fällen auch mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Gründe für eine hiervon abweichende zwingende Schriftform für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sind nicht ersichtlich.

Zu Artikel 62 (Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz)

Die Erklärung des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht erforderlich. Die Änderung dient dazu, die Kommunikation zwischen dem für Bauen zuständigen Ministerium und dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb zu beschleunigen und zu erleichtern.

Zu Artikel 63 (Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen)

Zu Nr. 1 (§ 26)

Die Änderung des § 26 Absatz 3 Satz 1 bewirkt, dass der Hinweis der Landesanstalt für Medien auch elektronisch mitgeteilt werden kann. Hierbei handelt es sich um eine Erleichterung bei der Übermittlung der relevanten Informationen; weitere Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 2 (§ 36)

Die Änderung des § 36 Absatz 7 Satz 2 bewirkt, dass die Beschwerde gegen die Ablehnung der Ausstrahlung der Landesanstalt für Medien auch elektronisch mitgeteilt werden kann. Hierbei handelt es sich um eine Erleichterung bei der Übermittlung der relevanten Informationen; weitere Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 3 (§ 85)

Die Änderung des § 85 Absatz 3 Satz 1 bewirkt, dass zulassungsfreie Rundfunkprogramme in Wohnanlagen der Landesanstalt für Medien auch elektronisch mitgeteilt werden können. Hierbei handelt es sich um eine Erleichterung bei der Übermittlung der relevanten Informationen; weitere Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 64 (Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG))

Zu Nr. 1 (§ 3)

Die Änderung des § 3 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG) bewirkt, dass die Entscheidung über die gutachterliche Stellungnahme der Kommission sowohl schriftlich als auch elektronisch bekannt gegeben werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 4)

Die Änderung des § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG) bewirkt, dass die Transplantationsbeauftragten insbesondere, darauf hinzuwirken haben, dass Handlungsanweisungen für den Ablauf einer Organspende in Entnahmekrankenhäuser sowohl schriftlich als auch elektronisch vorliegen.

Zu Nr. 3 (§ 5)

Die Änderung des § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG) bewirkt, dass der Krankenhausträger dem für Gesundheit zuständigen Ministerium oder dessen Beauftragten die verlangte Auskunft sowohl schriftlich als auch elektronisch erteilen kann.

Zu Artikel 65 (Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)

Die Änderung des § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern vom 27. Februar 2015 bewirkt, dass der Antrag auf Gewährung der Schulkostenpauschale auch auf elektronischem Wege gestellt werden kann.

Zu Artikel 66 (Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW))

Zu Nr. 1 (§ 25)

Die Änderung des § 25 Absatz 1 Satz 1 der APG DVO NRW bewirkt, dass der der Antrag sowohl schriftlich als auch elektronisch eingereicht werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 30)

Die Änderung des § 30 Absatz 5 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen bewirkt, dass die Erklärung elektronisch eingereicht werden soll.

Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Nr. 3 (§ 31)

Die Änderung des § 31 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen bewirkt, dass die Erklärung elektronisch eingereicht werden soll.

Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Artikel 67 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.))

Die Änderung des § 12 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren bewirkt, dass die Unterzeichnung der Niederschrift über den Prüfungshergang auch auf elektronischem Weg erfolgen kann.

Zu Artikel 68 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistentinnen und Assistenten)

Die Änderung des § 17 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistentinnen und Assistenten bewirkt, dass der Bescheid über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung auch auf elektronischem Weg erfolgen kann.

Zu Artikel 69 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung)

Zu Nr. 1 (§ 11)

Die Änderung des § 11 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung vom 23. August 2006 bewirkt, dass der Zulassungsbescheid, der Prüfungsort die Prüfungstermine und die Mitteilung über die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben werden können.

Zu Nr. 2 (§ 17)

Die Änderung des § 17 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfeausbildung vom 23. August 2006 bewirkt, dass die Mitteilung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben werden kann.

Zu Nr. 3 (§19)

Die Änderung des § 19 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehelferausbildung vom 23. August 2006 bewirkt, dass der Prüfling die Gründe für den Rücktritt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch elektronisch mitteilen kann.

Zu Artikel 70 (Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BQFG (BBiGZustVO))

Die Änderung des § 6 Abs. 14 lit.e) der BBiGZustVO bewirkt, dass der Antrag sowohl schriftlich als auch elektronisch eingereicht werden kann. Damit wird ein Wahlrecht bewilligt, das zeitgemäß und effizient erscheint.

Zu Artikel 71 (Bestattungsgesetz NRW)

Zu Nr. 1 (§ 4a)

Die Änderung des § 4a Absatz 2 bewirkt, dass die Verpflichtung sowohl schriftlich als auch elektronisch erklärt werden kann.

Zu Nr. 2a) (§ 10 Abs. 1)

Die Änderung des § 10 Absatz 1 bewirkt, dass die Einwilligung zur Obduktion sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Nr. 2b) (§ 10 Abs. 2)

Die Änderung des § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 01.10.2014 bewirkt die sinngemäße Anwendung des Transplantationsgesetzes für den Fall, dass die Einwilligung zur Obduktion oder der Widerspruch gegen die Obduktion weder schriftlich noch elektronisch erfolgt war.

Zu Nr. 3 (§ 11)

Die Änderung des § 11 Absatz 3, dass die Einwilligung des Verstorbenen zum Öffnen des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis schriftlich oder elektronisch erklärt sein muss.

Zu Nr. 4 (§ 15)

Die Änderung des § 15 Absatz 6 Satz 1 bewirkt, dass die Asche des Verstorbenen auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs verstreut oder ohne Behältnis vergraben werden darf, wenn dieses schriftlich oder elektronisch erklärt ist.

Die Änderung des § 15 Absatz 6 Satz 2 bewirkt, dass – wenn, die Totenasche auf einem Grundstück außerhalb eines Friedhofs verstreut oder ohne Behältnis vergraben werden soll - die Behörde es genehmigen darf, wenn dieses schriftlich oder elektronisch bestimmt ist.

Zu Artikel 72 (Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (Bergmannsversorgungsscheingesetz - BVSG NW))

Die Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen bewirkt, dass der Antrag sowohl schriftlich als auch elektronisch eingereicht werden kann.

Zu Artikel 73 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten)

Zu Nr. 1 (§ 11)

Die Änderung des § 11 Absatz 3 der der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten bewirkt, dass die Zulassung zur Prüfung und die Prüfungstermine schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben werden können.

Zu Nr. 2 (§ 14)

Die Änderung des § 14 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten bewirkt, dass die Mitteilung des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben werden kann.

Zu Nr. 3 (§ 15)

Die Änderung des § 15 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten bewirkt, dass der Prüfling die Gründe für den Rücktritt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch elektronisch mitteilen kann.

Zu Artikel 74 (Gesetz über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern)

Die Änderung des § 7 Absatz 2 bewirkt, dass die Mitglieder nicht nur schriftliche ärztliche Gutachten zu dem Antrag erstatten.

Zu Artikel 75 (Heilberufsgesetz)

Zu Nr. 1 (§ 14)

Die Änderung des § 14 Absatz 2 Satz 2 bewirkt, dass die Unterzeichnung des Beschlusses von den Mitgliedern des Vorstandes auch auf elektronischem Weg erfolgen kann.

Zu Nr. 2 (§ 16)

Die Änderung des § 16 Absatz 1 Satz 1 bewirkt, dass die Unterzeichnung der Wahlvorschläge auch auf elektronischem Weg erfolgen kann.

Zu Nr. 3 (§ 26)

Die Änderung des § 26 Absatz 1 Satz 2, dass rechtsverbindliche Erklärungen schriftlich oder elektronisch abgegeben werden können.

Zu Nr. 4 (§ 94)

Die Änderung des § 94 Absatz 2, dass das Urteil in schriftlich und elektronisch erstellt werden kann.

Zu Nr. 5 (§ 98)

Die Änderung des § 98 Absatz 2 Satz 1 bewirkt, dass auch die Einlegung von Rechtsmitteln auf elektronischem Wege möglich ist.

Zu Nr. 6 (§ 111)

Die Änderung des § 111 Absatz 2 bewirkt, dass der ablehnende Beschluss schriftlich und elektronisch erstellt werden kann.

Zu Artikel 76 (Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (KHZVV))

Zu Nr. 1 (§ 5)

Die Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle und ihrer Stellvertreter gemäß § 18a Absatz 2 KHG soll zukünftig statt ausschließlich durch schriftliche Mitteilung auch durch elektronische Mitteilung erfolgen können.

Zu Nr. 2 (§ 6)

Die Mitteilung über die Niederlegung des Amtes eines Mitglieds oder Stellvertretung einer Schiedsstelle soll den beteiligten Organisationen zukünftig nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch möglich sein.

Zu Nr. 3 (§ 10)

Der aktuelle Wortlaut der Verordnung sieht vor, dass die dort aufgezählten Anträge schriftlich an den Vorsitz der zuständigen Schiedsstelle in 16-facher Ausfertigung zu richten sind. Zukünftig soll auch eine elektronische Übermittlung möglich sein.

Zu Nr. 4 (§ 11)

Nach aktueller Rechtslage hat die Schiedsstelle ihre Entscheidung über die Festsetzung der Pflegesätze den Parteien und der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich begründet zuzuleiten. Zukünftig soll auch eine elektronische Übermittlung möglich sein. Zudem ist aktuell vorgesehen, dass der Schiedsspruch vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Im Einklang mit der Änderung des Satzes 1 soll zukünftig auch die elektronische Namenswiedergabe genügen.

Zu Artikel 77 (Kurortegesetz)

Die Änderung des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz - KOG) bewirkt, dass der Antrag einer Gemeinde auf ein Anerkennungsverfahren sowohl schriftlich als auch elektronisch bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung) eingereicht werden kann.

Zu Artikel 78 (Landeskrebsregistergesetz)

Die Änderung des § 23 Absatz 2 Satz 3 des LKRG NRW bewirkt, dass sich die antragstellende Person schriftlich oder elektronisch verpflichtet, die Daten nach Erfüllung des Zweckes des Forschungsvorhabens zu löschen.

Zu Artikel 79 (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW))

Die Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 2 bewirkt, dass die Meldung eines Wechsels in den Geltungsbereich des Gesetzes sowohl schriftlich als auch in elektronisch eingereicht werden kann.

Zu Artikel 80 (Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen)

Die Änderung des § 10 Absatz 1 Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen (PIDG NRW) bewirkt, dass der Austritt aus der Kommission schriftlich oder elektronisch erklärt werden kann.

Zu Artikel 81 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Familienpflegerinnen und Familienpfleger)

Zu Nr. 1 (§ 10)

Die Änderung des § 10 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Familienpflegerinnen und Familienpfleger bewirkt, dass die Prüfungstermine schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben werden können.

Zu Nr. 2 (§ 18)

Die Änderung des § 18 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Familienpflegerinnen und Familienpfleger bewirkt, dass die Unterzeichnung der Niederschrift über den Prüfungshergang auch auf elektronischem Weg erfolgen kann.

Zu Artikel 82 (Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten)

Die Änderung des § 14 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten bewirkt, dass die Begründung der Notwendigkeit einer sofortigen Unterbringung sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Artikel 83 (SGB-XI-Schiedsstellenverordnung)

Zu Nr. 1a (§ 3 Abs. 1)

Die Änderung des § 3 Absatz 1 der SGB-XI-Schiedsstellenverordnung bewirkt, dass die Benennung der bestellten Mitglieder gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch erfolgen kann.

Zu Nr. 1b (§ 3 Abs. 4)

Die Änderung des § 3 Absatz 4 der SGB-XI-Schiedsstellenverordnung bewirkt, dass die Bestellung der Schiedsstellenmitglieder auch wirksam wird, wenn ihre Erklärung zur Amtsübernahme gegenüber der Behörde auf elektronischem Wege erfolgt.

Zu Nr. 2a) (§ 5 Abs. 2)

Die Änderung des § 5 Absatz 2 der SGB-XI-Schiedsstellenverordnung bewirkt, dass der Geschäftsstelle die Abberufung der übrigen Mitglieder unter gleichzeitiger Benennung der Person für die Nachfolge auch elektronisch mitgeteilt werden kann.

Zu Nr. 2b) (§ 5 Abs. 3)

Die Änderung des § 5 Absatz 3 der SGB-XI-Schiedsstellenverordnung bewirkt, dass die Niederlegung des Amtes gegenüber der Geschäftsstelle auch elektronisch erklärt werden kann.

Zu Nr. 3 (§ 7)

Die Änderung des § 7 Absatz 1 der SGB-XI-Schiedsstellenverordnung bewirkt, dass der Antrag auch elektronisch an den Vorsitz der Schiedsstelle gerichtet werden kann.

Zu Nr. 4 (§ 8)

Die Änderung des § 8 Absatz 1 der SGB-XI-Schiedsstellenverordnung bewirkt, dass die Einladung des Vorsitzenden der Schiedsstelle an die Mitglieder der Schiedsstelle und die Vertragsparteien auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Artikel 84 (Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen)

Die Änderung des § 7 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen bewirkt, dass die Träger von Drogenkonsumräumen ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen einer Ordnungspartnerschaft zukünftig sowohl schriftlich als auch elektronisch festlegen können.

Zu Artikel 85 (Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern)

Zu Nr. 1 (§ 7)

Die Änderung des § 7 Absatz 5 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 20. September 2013 (GV. NRW. S. 577) bewirkt, dass Sitzungsniederschriften schriftlich oder elektronisch von den Teilnehmenden unterzeichnet werden können.

Zu Nr. 2a) (§ 9 Abs. 3)

Die Änderung des § 9 Absatz 3 Satz 2 bewirkt, dass Einspruch beim Wahlausschuss auch elektronisch vorgenommen werden kann.

Zu Nr. 2b) (§ 9 Abs. 5)

Die Änderung des § 9 Absatz 5 Satz 2 bewirkt, dass Änderungen im Wählerverzeichnis schriftlich oder elektronisch vorgenommen werden können.

Zu Nr. 3 (§ 10)

Die Änderung des § 10 bewirkt, dass auch die Zahl der Unterschriften elektronisch genannt wird.

Zu Nr. 4 (§ 12)

Die Änderung des § 12 Absatz 3 bewirkt, dass elektronische Namensnennungen ebenfalls als Unterschriften für einen gültigen Wahlvorschlag gewertet werden können.

Zu Nr. 5 (§ 29)

Die Änderung des § 29 Absatz 1 Satz 2 bewirkt, dass der Antrag auf Neuwahl nun auch elektronisch unterzeichnet werden kann.

Zu Artikel 86 (Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe

Zu Nr. 1 (§ 3)

Die Änderung des § 3 Abs. 2 bewirkt, dass keine der Lebenslauf ohne Vorgabe einer Form erstellt werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 13)

Die Änderung des § 13 bewirkt, dass rechtsverbindliche Erklärungen schriftlich oder elektronisch abgegeben werden können.

Zu Artikel 87 (Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene – Hygienefachkraft)

Zu Nr. 1 (§ 5)

Die Änderung des § 5 Abs. 2 bewirkt, dass der Lebenslauf ohne Vorgabe einer Form erstellt werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 17)

Die Änderung des § 17 bewirkt, dass rechtsverbindliche Erklärungen schriftlich oder in elektronischer Form abgegeben werden können.

Zu Artikel 88 (Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zur Zahnärztin und zum Zahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen (WPrZÖGW-VO))

Die Änderung des § 4 Absatz 3 Satz 2 bewirkt, dass der Antrag sowohl schriftlich als auch elektronisch eingereicht werden kann.

Zu Artikel 89 (WTG NRW)

Die Änderung des § 14 Absatz 9 WTG NRW bewirkt, dass die Ergebnisse der Prüfungen von den zuständigen Behörden in einem schriftlichen oder elektronischen Prüfbericht festgehalten werden.

Zu Artikel 90 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmtD StAV))

Zu Nr. 1 (§ 4)

Die Änderung des § 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmtD StAV) bewirkt, dass die Unterlagen sowohl schriftlich als auch elektronisch eingereicht werden können.

Zu Nr. 2a) (§ 18 Abs. 1)

Die Änderung des § 18 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmtD StAV) bewirkt, dass die fachpraktische Arbeit elektronisch eingereicht werden kann.

Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Nr. 2b) (§ 18 Abs. 6)

Die Änderung des § 18 Absatz 6 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmtD StAV) bewirkt, dass die fachpraktische Arbeit elektronisch eingereicht werden kann.

Zu Nr. 3 (§ 32)

Die Änderung des § 32 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmtD StAV) bewirkt, dass der Antrag auf Einsicht in die Ausbildungsakte schriftlich oder elektronisch eingereicht werden kann.

Zu Artikel 91 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.1 StAV))

Zu Nr. 1 (§ 4)

Die Änderung des § 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.1 StAV) bewirkt, dass die Unterlagen sowohl schriftlich als auch elektronisch eingereicht werden können.

Zu Nr. 2a) (§ 18 Abs. 1)

Die Änderung des § 18 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.1 StAV) bewirkt, dass die fachpraktische Arbeit elektronisch eingereicht werden kann.

Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Nr. 2b) (§ 18 Abs. 6)

Die Änderung des § 18 Absatz 6 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.1 StAV) bewirkt, dass die fachpraktische Arbeit elektronisch eingereicht werden kann.

Zu Nr. 3 (§ 32)

Die Änderung des § 32 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.1 StAV) bewirkt, dass der Antrag auf Einsicht in die Ausbildungsakte schriftlich oder elektronisch eingereicht werden kann.

Zu Artikel 92 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.2 StAV))

Zu Nr. 1 (§ 4)

Die Änderung des § 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.2 StAV) bewirkt, dass die Unterlagen sowohl schriftlich als auch elektronisch eingereicht werden können.

Zu Nr. 2 (§ 18)

Die Änderung des § 18 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der

Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.2 StAV) bewirkt, dass die Hausarbeit elektronisch eingereicht werden kann.

Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Nr. 3 (§ 32)

Die Änderung des § 32 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.2 StAV) bewirkt, dass der Antrag auf Einsicht in die Ausbildungsakte schriftlich oder elektronisch eingereicht werden kann.

Zu Artikel 93 (Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen)

Die Änderung des § 14 Abs. 2 der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bewirkt, dass der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung schriftlich oder elektronisch eingereicht werden kann.

Zu Artikel 94 (Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz - StWG))

Die Änderung des § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz - StWG) bewirkt, dass künftig die Beanstandung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW gegenüber der Geschäftsführung auch elektronisch (also z.B. per E-Mail) angezeigt werden kann. Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation der Beanstandung kann auch im Rahmen des elektronischen Verfahrens erreicht werden.

Zu Artikel 95 (Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW))

Die Änderung der §§ 2 Abs. 5 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 2 Satz 3, 10 Satz 3, 18 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW) bewirkt, dass die dort genannten Geschäftsprozesse zukünftig auch elektronisch dokumentiert werden können. Das Ziel einer

dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens sichergestellt werden.

Zu Artikel 96 (Gesetz über die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH-Gesetz))

Die Änderung des § 12 Absatz 2 Satz 2 SfH-Gesetz bewirkt, dass sich das Ministerium nicht nur mündlich oder schriftlich, sondern auch elektronisch über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen kann.

Zu Artikel 97 (Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulnebenstätigkeitsverordnung - HNtV)) **Zu Nr. 1 (§ 2)**

Es ist kein Unterschriftserfordernis gegeben, daher kann der Antrag auch elektronisch erfolgen.

Zu Nr. 2 (§ 11)

Es ist kein Unterschriftserfordernis gegeben, die Inanspruchnahme kann auch elektronisch angezeigt werden.

Zu Artikel 98 (Verordnung über die Nutzung und die Gebührenerhebung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (Archivnutzungs- und Gebührenordnung Nordrhein-Westfalen - ArchivNGO NRW))

Zu Nr. 1 (§ 3)

Die Nutzung des Landesarchives erfolgt gem. § 3 Abs. 1 ArchivNGO NRW grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im jeweiligen Archiv. § 3 Abs. 2 ArchivNGO NRW bestimmt abweichende Nutzungsarten. Die Änderung des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 ArchivNGO NRW bewirkt, dass auf Antrag nicht nur schriftliche, sondern auch elektronische Anfragen als Nutzungsart zugelassen werden können.

Zu Nr. 2 (§ 4)

Die Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 1 ArchivNGO NRW bewirkt, dass Anträge nach § 7 Absatz 8 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch an die zuständige Abteilung des Landesarchives gerichtet werden können.

Zu Nr. 3a) (§ 5 Abs. 1)

Die Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 1 ArchivNGO NRW bewirkt, dass Anträge auf Nutzungsgenehmigung beim Landesarchiv sowohl schriftlich als auch elektronisch gestellt werden können.

Zu Nr. 3b) (§ 5 Abs. 3)

§ 5 Abs. 3 ArchivNGO NRW bezieht sich auf § 3 Abs. 2 ArchivNGO NRW, insbesondere auf schriftliche Anfragen. Da der Wortlaut in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 ArchivNGO angepasst wurde, muss dies auch in diesem Paragraphen geschehen.

Zu Nr. 3c) (§ 5 Abs. 5)

Die Änderung des § 5 Abs. 5 Satz 2 ArchivNGO NRW bewirkt, dass das Landesarchiv dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Gründe der Versagung der Nutzungsgenehmigung sowohl schriftlich also auch elektronisch mitteilen kann.

Zu Nr. 3d) (§ 5 Abs. 6)

Die nutzende Person ist zu verpflichten, alle Bestimmungen des Landesarchivs zu beachten und Nutzungsbedingungen oder Nutzungsaufgaben einzuhalten. Zudem ist sie verpflichtet, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Belange Dritter zu beachten. Auf Verlangen hat sie darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Änderung des § 5 Abs. 6 Satz 3 ArchivNGO NRW ist eine Präzisierung, die die Möglichkeit einer analogen Unterschrift schafft, da mit der Erklärung bestimmte Rechtsfolgen für den Erklärenden verbunden sind.

Zu Nr. 4a) (§ 8 Abs. 1)

Die Änderung des § 8 Abs. 1 ArchivNGO NRW stellt klar, dass Anfragen an das Landesarchiv sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen können.

Zu Nr. 4b) (§ 8 Abs. 2)

Die Änderung des § 8 Abs. 2 ArchivNGO NRW bewirkt, dass das Landesarchiv sowohl schriftliche als auch elektronische Auskünfte geben kann. Diese beschränken sich in der Regel auf Hinweise auf einschlägige Findmittel und Bestände.

Zu Nr. 5 (§ 11)

Vervielfältigungen dürfen nur mit Genehmigung des Landesarchivs weiter vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. Die Änderung des § 11 Abs. 5 Satz 1 ArchivNGO NRW bewirkt, dass die Genehmigung des Landesarchivs sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen kann.

Zu Artikel 99 (Änderung der FHR-Leistungsbezügeverordnung)

Die Änderung bewirkt, dass die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen den Betroffenen künftig sowohl schriftlich als auch elektronisch bekannt gegeben werden kann. Entscheidend ist, dass die Entscheidung fixiert wird, d. h., dass sie dauerhaft und lesbar erhalten bleibt und auch später noch verwendet bzw. überprüft werden kann. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 100 (Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung)

Die Änderung in § 3 Abs. 2 Satz 1 Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung bewirkt, dass die Beantragung der Anerkennung als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung künftig auch elektronisch möglich ist. Eine Namensunterschrift ist insoweit nicht geboten. Das Ziel einer dauerhaften und nachvollziehbaren Dokumentation der Antragstellung kann auch im Rahmen eines geeigneten elektronischen Verfahrens erreicht werden.